Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 15.

(No. 436.) Verordnung wegen Bekanntmachung und Ausführung der für die Oberpräsidenten, Provinzialkonsistorien, Provinzial-Medizinalkollegien und für die Regierungen vollzogenen Dienst-Instruktionen. Vom 23sten Oktober 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir die durch Unsere Verordnung vom 30sten April 1815. wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden verheißenen Dienst-Instruktionen

1) für die Ober-Präsidenten,
2) für die Provinzialkonsistorien,
3) für die Provinzial-Medizinalkollegien, und
4) für die Regierungen

vollzogen, und dadurch die in jenem Gesetz gegebenen Bestimmungen wegen der Provinzialverwaltung näher festgesetzt und begründet, auch den Ober-Präsidenten einen größern und zweckmäßigern Wirkungskreis angewiesen haben; so verordnen Wir hiermit: daß die hier beigefügten Dienst-Instruktionen gleich nach erfolgter Bekanntmachung in Wirksamkeit treten sollen.

Wir befehlen allen Unsern Staatsbehörden, Beamten und Personen, welche dadurch betroffen werden, insbesondere aber Unsern Staatsministerien, Ober-Präsidenten, Provinzialkonsistorien, Provinzial-Medizinalkollegien und Regierungen, sich nach den Bestimmungen in diesen Dienstinstruktionen, in allen Punkten zu achten.

Unser Staatskanzler Fürst von Hardenberg hat für die schleunige gesetzliche Bekanntmachung dieser Verordnung und der gedachten Dienstinstruktionen zu sorgen und auf die Ausführung derselben besonders zu wachen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 23sten Oktober 1817.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

(Ausgegeben zu Berlin den 4ten November 1817.)

(No. 437.) Instruktion für die Oberpräsidenten. Vom 23sten Oktober 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben beschlossen, um die den Oberpräsidenten durch das Gesetz vom 30sten April 1815. gegebene Bestimmung näher festzusetzen und zu begründen, sie mit nachstehender Instruktion zu versehen, wornach sich nicht allein Unsere Ministerien, sondern auch die Oberpräsidenten selbst, sämmtliche Regierungen und übrige Behörden, welche dadurch betroffen werden, gebührend zu achten haben.

§. 1.

Die Oberpräsidenten führen in den ihnen anvertrauten Provinzen, die obere Leitung, Aufsicht und Kontrolle der gesammten Provinzialverwaltung, in Absicht des den Regierungen nach der gedachten Verordnung beigelegten Wirkungskreises. Ihnen sind in dieser Hinsicht daher auch die Regierungen der Provinzen und deren Unterbehörden untergeordnet.

§. 2.

Außer der den Oberpräsidenten beigelegten Einwirkung auf die ständischen Angelegenheiten, imgleichen außer der wegen ihrer Eigenschaft als Präsidenten des Provinzialkonsistoriums und Medizinalkollegiums, worüber die nähern Bestimmungen in den heute von Uns den Provinzialkonsistorien und Medizinalkollegien ertheilten Instruktionen enthalten sind, müssen die Oberpräsidenten alle Gegenstände der ihnen übertragenen Provinzialverwaltung durch die betreffenden Regierungen zur Ausführung bringen lassen, und sie sind auch nicht befugt, die den Regierungen durch die ihnen heute ertheilte Instruktion beigelegte Selbstständigkeit im geringsten zu ändern oder zu schmälern. Die den Oberpräsidenten beigelegte obere Leitung, Aufsicht und Kontrolle beschränkt sich daher in Ansehung derjenigen Gegenstände, worüber den Regierungen eine selbstständige Verfügung nachgelassen ist:

a) darauf zu sehen und zu halten, daß von den Regierungen überall, den bestehenden Gesetzen und Vorschriften gemäß, verwaltet werde; daß in dem Geschäftsgange selbst Einheit, Ordnung, Gründlichkeit und die möglichste Beschleunigung herrsche; daß die öffentlichen hier in Rede stehenden Beamten überall ihre Schuldigkeit thun, und diejenigen Verwaltungsgegenstände, welche aus einem mehr erweiterten Standpunkte, als dem eines einzelnen Regierungsdepartements, genommen werden müssen, wohin außer den im §. 3. des Gesetzes vom 30sten April 1815. benannten, auch Anlegung von Chausseen, Kanälen, größeren Gewerbes- und Kommunikationsanstalten, bedeutende Landesmeliorationen, und überhaupt alle Gegenstände, welche die Grenzen eines Regierungsdepartements überschreiten, gehören, aus dem richtigen Gesichtspunkte gewür-

gewürdigt und behandelt, und von den einzelnen Regierungen keine Maaßregeln genommen werden, wodurch demselben Eintrag geschehen kann;

b) Mängeln und Verstößen, welche sie bemerken, abzuhelfen, so wie Beschwerden, welche wider einzelne Verfügungen der Regierungen bei ihnen angebracht werden, zu prüfen, und sofern sie nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften begründet sind, sie gleichfalls zu erledigen.

§. 3.

Zu dem Ende sind die Oberpräsidenten ermächtigt und verpflichtet, die einzelnen Regierungsdepartements der Provinz von Zeit zu Zeit zu bereisen; die Verwaltung und den Geschäftsgang bei allen Regierungen und ihren Unterbehörden sowohl im Allgemeinen, als die erheblicheren Verwaltungs-Gegenstände an Ort und Stelle zu revidiren; den Sitzungen der Regierungen beizuwohnen, und diejenigen Gegenstände zu bestimmen, welche alsdann in ihrer Gegenwart vorgetragen werden sollen. Es ist überhaupt Unser Wille, daß die Thätigkeit der Oberpräsidenten sich mehr auf eigene Anschauung und örtliche Untersuchung, als auf todte Berichtserstattung gründen soll, und Wir machen es ihnen zur besonderen Pflicht, alle Jahr wenigstens einmal die ganze Provinz zu bereisen. Sie müssen daher auch bei ihren Bereisungen die nöthigen Verabredungen mit den Regierungen, und besonders mit ihren Präsidien, über die Einleitung und Behandlung der wichtigern Verwaltungs-Angelegenheiten, so viel möglich sogleich an Ort und Stelle, nehmen, und die erforderlichen Erläuterungen und nöthige Auskunft sich daselbst ebenfalls sogleich geben lassen; den Regierungen alle weitere durch die Regierungs-Instruktion nicht ausdrücklich vorgeschriebene Berichtserstattungen möglichst ersparen, und wo diese sich nicht vermeiden lassen, sie wenigstens möglichst abzukürzen und zu vereinfachen suchen, damit das Leben und der Geist in der Verwaltung nicht unter der Schreiberei verloren gehe. In so weit daher auch von den Regierungen weder in Form noch Materie wider bestehende Gesetze und Vorschriften gefehlt worden, sondern es außerhalb dieser Grenzlinie blos auf eine Verschiedenheit der Meinung und Ansicht über die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit einer Maaßregel ankommt, und in soweit die Regierungen ferner die Bestimmungen des vorigen §. der gegenwärtigen Instruktion nicht überschritten haben, dürfen sich die Oberpräsidenten keine Abänderungen der, von den Regierungen innerhalb der ihnen durch ihre Instruktion selbstständig angewiesenen Wirkungskreise erlassenen Verfügungen, erlauben. In sofern jedoch durch dergleichen Verfügungen der Regierungen die Einheit in der Verwaltung der Provinz leiden könnte, bleibt es den Oberpräsidenten überlassen, sie deshalb für die Zukunft mit allgemeinen Anweisungen zu versehen. Obgleich Wir zu den Oberpräsidenten das Vertrauen haben, daß sie solches von selbst thun werden, so machen Wir es ihnen dennoch besonders zur Pflicht, die ihnen übertragene obere Leitung und die Auf-

sicht und Kontrolle über die Verwaltung der Regierungen in den möglichst schonenden Formen auszuüben, und stets darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Achtung und das amtliche Ansehen der Regierungen und insonderheit auch ihrer Präsidien, bei ihren Unterbehörden und den Eingesessenen ihres Bezirks nicht ohne die dringendste Nothwendigkeit gefährdet werden dürfe.

§. 4.

Alle Berichte der Regierungen, welche ihre Instruktion vorschreibt, oder von ihnen sonst an die Ministerien zu erstatten sind, gehen, mittelst Umschlages, durch die Oberpräsidenten, die sie mit ihrem Gutachten begleiten können, in jedem Fall aber mit der zunächst abgehenden Post weiter befördern müssen; so wie die Bescheide der Ministerien darauf in gleicher Art durch die Oberpräsidenten an die Regierungen gelangen; es wäre denn besondere Gefahr bei dem Verzuge vorhanden, in welchem Falle die Regierungen zwar unmittelbar an die Ministerien berichten, den Oberpräsidenten jedoch gleichzeitig davon benachrichtigen, so wie, wenn die Ministerien es nöthig finden, unmittelbar an die Regierungen zu verfügen, dem Oberpräsidenten gleichzeitig Abschrift der Verfügung zugefertigt werden wird. Es steht den Oberpräsidenten auch frei, wenn sie solches für nöthig und rathsam finden, die Regierungen mit einer vorläufigen Bescheidung und Anweisung auf ihre gedachten Berichte zu versehen; sie müssen aber Abschrift dieser vorläufigen Verfügung dem Regierungsbericht an die Ministerien jedesmal beilegen.

Die von den Regierungen von Uns Selbst oder Unserm Staatskanzler etwa erforderten Berichte, auch der Zeitungsbericht, müssen jedesmal unmittelbar erstattet werden, jedoch sind in diesen Fällen, dem Oberpräsidenten Abschriften der Verfügungen und Berichte mitzutheilen.

§. 5.

In folgenden Fällen ertheilen Wir den Oberpräsidenten hiermit die Befugniß, Namens des betreffenden Ministeriums, oder sofern mehrere Ministerien konkurriren, Namens derselben ohne besondere Anfrage bei ihnen, die Regierungen mit den nöthigen Anweisungen und Genehmigungen zu versehen:

1) in allen Fällen, wo in der Regierungsinstruktion gesagt ist, daß die Sache dem Oberpräsidenten eingereicht werden soll;
2) bei Gratifikationen aus Gehaltsersparungen oder bei anderweiten Dispositionen über Ersparungen dieser Art, sobald selbige einen vierteljährigen Betrag übersteigen;
3) in allen Kommunal-Angelegenheiten, sofern es nicht auf die Besetzung der Oberbürgermeisterstellen in den großen Städten, oder auf die Frage ankommt, ob durch die von den Gemeinden beabsichtigte Aufbringungsweise der Gemeindebedürfnisse dem Steuerinteresse des Staats Nachtheil geschehe;
4) in den §. 17. unter Nr. 2. der Regierungsinstruktion gedachten Fällen, sofern nicht besonders bedenkliche Umstände dabei obwalten;

5) über

5) über die Resultate der abgehaltenen Landesvisitationen, deren Anordnung für die Provinz dem Oberpräsidenten gleichfalls freisteht;
6) über Konzessionen zu Anlegung von Apotheken, nach vorheriger Rücksprache mit dem Medizinal-Kollegium;
7) in den §. 17. der Regierungsinstruktion unter Nr. 7. erwähnten Fällen, sofern dazu kein Zuschuß aus Staatskassen erforderlich ist, oder zeither gegeben worden;
8) in dem §. 17. der Regierungsinstruktion unter Nr. 9. gedachten Fall, jedoch unter gehöriger Berücksichtigung der dabei etwa konkurrirenden Privatgerechtsame;
9) wegen der Etats und Rechnungen von solchen, auf Staatskassen gegründeten, polizeilichen oder andern gemeinnützigen, wohlthätigen und frommen Anstalten und Stiftungen, bei denen die Regierungen nach §. 19. ihrer Instruktion zu berichten haben, sofern nicht der Etat die Summe von 2000 Rthlr. übersteigt, oder einen Bestandtheil des Etats der Hauptkasse ausmacht;
10) wegen Vorschüsse und extraordinairer Zahlungen bis zur Summe von 500 Rthlr. im einzelnen Fall, wenn derselbe dringend ist;
11) in den §. 21. der Regierungsinstruktion unter Nr. 8. gedachten Fällen bis zur Summe von 100 Rthlr. im einzelnen Fall, wenn die Strafe nicht auf einem rechtskräftigen Erkenntniß beruhet;
12) in allen übrigen Remissionsfällen, wenn die Remission sich auf bestimmte Vorschriften oder den deutlichen Inhalt von gültigen Verträgen gründet, und der Remissionsfonds dabei nicht überschritten wird;
13) bei allen Verträgen, wozu die Regierungen höhere Genehmigung einholen müssen, haben die Oberpräsidenten die Revision und Bestätigung der ausgefertigten Verträge, sobald die Bedingungen des Geschäfts bereits von den betreffenden Ministerien vollständig genehmigt sind, und nicht Unsere unmittelbare Bestätigung des Vertrages erforderlich ist.

§. 6.

Auch steht es den Oberpräsidenten frei, einzelne der ihnen untergeordneten Beamten wegen Pflichtwidrigkeiten, Dienstvernachlässigungen, oder unsittlichen Lebenswandels, nach vorheriger Ermittelung eines richtigen und überzeugenden Thatbestandes von dem Dienste zu suspendiren, oder es zu veranlassen, daß die gerichtliche Untersuchung wider sie eingeleitet werde. Sollten sich wider Erwarten einzelne Mitglieder der Regierungskollegien dergleichen zu Schulden kommen lassen, so sind die Oberpräsidenten jedoch gehalten, dazu vorher erst die Genehmigung der Ministerien einzuholen.

§. 7.

Die Regierungen sind durchaus verpflichtet, die von den Oberpräsidenten innerhalb den Grenzen der gegenwärtigen Instruktion an sie ergehenden Verfü-

Verfügungen zu befolgen, und zur Ausführung bringen zu lassen; zwar wenn sie gegründete Bedenken dagegen haben, diese dem Oberpräsidenten vorzustellen, im Fall derselbe aber bei seiner Verfügung verbleibt, der Vollziehung derselben alsdann keinen weitern Anstand zu geben. Wohl aber steht es ihnen nicht nur frei, sondern es ist sogar ihre Pflicht, wenn sie ihre Bedenken durch die Entscheidung des Oberpräsidenten nicht gehoben glauben, davon dem betreffenden Ministerium Anzeige zu machen, und hiervon zugleich den Oberpräsidenten zu benachrichtigen.

§. 8.

Um Unsern getreuen Unterthanen auch eine nähere Instanz in Post-, Bergwerks-, Hütten-, Salz-, Lotterie-, Münz- und Gestüts-Angelegenheiten zu verschaffen, ermächtigen Wir hierdurch die Oberpräsidenten, die darin eingehenden Beschwerden zu untersuchen; wenn sie gegründet sind, darüber abhelfliche Maaße zu treffen, und die betreffenden Behörden und Beamten in der Provinz dazu anzuhalten. Letztere sind daher auch verpflichtet, den Oberpräsidenten auf die von ihnen ergehenden Aufforderungen die nöthige Auskunft und Ausweise zu geben, und ihren diesfälligen Anweisungen Folge zu leisten. Die Oberpräsidenten müssen jedoch von ihren Verfügungen die für die gedachten Verwaltungszweige angestellten obersten Behörden jedesmal in Kenntniß setzen, auch wenn sie sonsten Mißbräuche und Mängel bemerken, ein gleiches thun, und die nöthigen Vorschläge zu ihrer Verbesserung beifügen. In die innere und technische Verwaltung dieser Angelegenheiten steht aber den Oberpräsidenten keine Einmischung zu.

Eben so sind die Oberpräsidenten befugt, von dem Gange der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Kenntniß zu nehmen, und gegründeten Beschwerden über Verzögerungen abzuhelfen, ohne sich jedoch in den innern Geschäftsbetrieb der damit beauftragten Behörden zu mischen.

§. 9.

In so weit über die einzelnen Gegenstände des den Oberpräsidenten in der gegenwärtigen Instruktion angewiesenen Wirkungskreises bereits gesetzliche Vorschriften und Verwaltungsgrundsätze bestehen, können sie nach denselben selbstständig und ohne weitere Anfrage verfügen, und es ist ihre Pflicht, dafür zu sorgen, daß die bestehenden Vorschriften und Verwaltungsgrundsätze in der Provinz überall gehörig beobachtet und zur Ausführung gebracht werden. In sofern es aber erst auf Feststellung von Vorschriften und Verwaltungsgrundsätzen ankommt, müssen die Oberpräsidenten vorher die Genehmigung des betreffenden Ministeriums einholen, damit die nothwendige Einheit in der gesammten Staatsverwaltung nicht leide, wenn Wir gleich allerdings dabei die Eigenthümlichkeiten und besonderen Verhältnisse der einzelnen Provinzen berücksichtigt wissen wollen, so weit es ohne Nachtheil des Allgemeinen geschehen kann.

§. 10.

§. 10.

Die Oberpräsidenten bleiben wegen ihrer Dienstverwaltung Uns, Unserm Staatskanzler und den betreffenden Ministerien verantwortlich, und gehalten, sich über die wider sie etwa eingehenden Beschwerden gehörig auszuweisen.

Die Verfügungen der Minister sollen, der Regel nach, von ihnen selbst an die Oberpräsidenten erlassen werden, und einzelne Abtheilungen und Verwaltungen der Ministerien nur im Ersuchungsstyl an die Oberpräsidenten schreiben; doch sind die Oberpräsidenten gehalten, auf die Anschreiben derselben das Nöthige zu veranlassen.

Um den Geschäftsgang zwischen den Ministerien und Oberpräsidenten möglichst zu vereinfachen, sollen die Oberpräsidenten spätestens bis Ende September jeden Jahres, jedem Minister für sein Ressort einen Verwaltungsplan der Provinz für das nächste Jahr einreichen, worin sie die wichtigsten Verwaltungsgegenstände, welche in demselben zur Ausführung kommen, zusammenstellen, ihre Vorschläge darüber abgeben, und gleichzeitig mit denselben auch die vorgeschriebenen Kassen-Etats für das nächste Jahr einreichen.

Wir behalten Uns vor, die Oberpräsidenten jährlich für einige Zeit nach Berlin zu berufen, und es werden alsdann von den Ministerien, mit ihrer Zuziehung, die gedachten Verwaltungs-Pläne und Etats geprüft, festgestellt, und mit den Oberpräsidenten die nöthigen Verabredungen über ihre Ausführung genommen werden. Gegenstände, die sich nicht im Voraus bestimmen lassen, oder bei denen es auf eine schleunigere Entscheidung ankommt, müssen natürlich besonders berichtet werden.

Nach Ablauf jeden Jahres sind die Oberpräsidenten verbunden, jedem Minister für sein Ressort, nach den einzelnen Abtheilungen desselben, spätestens bis Ende Januar einen Hauptbericht über die Resultate des vorjährigen Verwaltungsplans, die Ausführung desselben, und den dermaligen Zustand der Provinzialverwaltung zu erstatten. Auch werden sie ihnen im Laufe des Jahres von den wichtigern Ereignissen besondere Anzeige machen.

§. 11.

Durch die Befugnisse und Obliegenheiten der Oberpräsidenten in ihrer Eigenschaft als Präsidenten der Provinzialkonsistorien und Medizinalkollegien wird wegen der geistlichen, Schul- und Medizinal-Angelegenheiten diejenige Einwirkung nicht verändert, welche ihnen als Oberpräsidenten durch die gegenwärtige Instruktion gegen die Regierungen überhaupt beigelegt ist.

§. 12.

Im Fall eines Krieges sind, sobald der Feind die Grenzen der Provinz betritt und bis dahin, daß Wir Selbst das Nähere befehlen, die Oberpräsidenten befugt und verpflichtet, in Beziehung auf die gesammte Civilverwaltung, alles auf ihre Verantwortlichkeit zu verfügen, was die Lage der Umstände zu Sicherstellung und Beförderung Unseres Allerhöchsten

Interesse

Interesse und zum Besten Unserer getreuen Unterthanen erheischt; und ihren Anordnungen muß von sämmtlichen Civilbehörden unbedingte Folge geleistet werden. Doch werden die Oberpräsidenten dabei im gehörigen Einverständniß mit dem kommandirenden General verfahren, und die Ministerien fortwährend, wenigstens in einer allgemeinen Kenntniß der von ihnen getroffenen Maaßregeln erhalten.

§. 13.

Die Oberpräsidenten werden von den Spezialpräsidien entbunden. Es sind ihnen für die Oberpräsidial-Geschäfte ein Rath und das nöthige Subalternen-Personal zu überweisen, und aus dem Personal der Regierungen zu nehmen. In der Folge ist Unsere Absicht, die Zahl der Oberpräsidenten zu vermindern, und es werden überhaupt bei den Ministerien und Regierungen Ersparungen eintreten können, wogegen die Regierungen, denen jetzt Oberpräsidenten vorstehen, eigene Präsidenten erhalten müssen, die vorerst, der Regel nach, aus den Direktoren genommen werden und zugleich eine Abtheilung leiten können.

§. 14.

In Krankheits- oder anderweiten Behinderungsfällen, sind die Oberpräsidenten befugt, einem Regierungspräsidenten der Provinz einstweilen bis auf höhere Genehmigung, die sogleich von ihnen einzuholen ist, die Verwaltung ihres Amts mit Zuziehung des Oberpräsidialraths zu übertragen, so daß alsdann dieser Präsident gemeinschaftlich mit dem Oberpräsidialrath die vorfallenden Geschäfte nach Anleitung der gegenwärtigen Instruktion besorgt, und mit ihm die Verfügungen im Auftrage des Oberpräsidenten vollzieht.

§. 15.

Die Oberpräsidenten bedienen sich der Form und Schreibart in ihren Verfügungen an die Regierungen, welche von den verschiedenen Abtheilungen der Ministerien gegen die Regierungen beobachtet wird, so wie letztere an die Oberpräsidenten im Berichtsstyl zu schreiben haben.

Indem Wir die gegenwärtige Instruktion vollziehen, hoffen Wir, daß die Oberpräsidenten den ihnen angewiesenen wichtigen Beruf mit Treue, Sorgfalt und Umsicht erfüllen, und das Vertrauen vollständig rechtfertigen werden, welches Wir ihnen dadurch zu erkennen gegeben haben.

Gegeben Berlin, den 23sten Oktober 1817.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

(No. 438.) Dienst-Instruktion für die Provinzialkonsistorien. Vom 23sten Oktober 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

CC. v. 31 Dec. 25. — 9 Jan. 26. pag. 5.

haben beschlossen, die von Uns in dem Gesetz vom 30sten April 1815. angeordneten Provinzial-Konsistorien mit nachstehender Instruktion zu versehen:

§. 1.

Allgemeiner Wirkungskreis der Konsistorien.

Die Konsistorien sind vorzüglich dazu bestimmt, in reingeistlicher und wissenschaftlicher Hinsicht die allgemeine Leitung des evangelischen Kirchenwesens und der Schulangelegenheiten in der Provinz zu besorgen.

Zugleich haben sie die Verwaltung derjenigen Gegenstände des Kultus und öffentlichen Unterrichts in der Provinz, welche ihnen in der gegenwärtigen Instruktion ausdrücklich übertragen werden.

In so weit dieses nicht geschehen, werden diese Angelegenheiten von den Regierungen nach Inhalt der, denselben heute ertheilten Instruktion verwaltet.

§. 2.

Nähere Bestimmung desselben. I. In Kirchenangelegenheiten, A. der evangelischen Kirche.

In Absicht der kirchlichen Angelegenheiten der evangelischen Konfessionen übt das Konsistorium diejenigen Konsistorialrechte aus, welche sich auf den eigentlichen Religions-Unterricht beziehen, insofern ihnen nicht nachstehend mehrere beigelegt sind.

Demnach hat dasselbe:

1) die Sorge für Einrichtung der Synoden der evangelischen Geistlichkeit; die Aufsicht über diejenigen, welche schon vorhanden sind; die Prüfung und nach Befinden die Berichtigung oder Bestätigung der Synodalbeschlüsse, auch die Berichtserstattung über selbige, wo sie erforderlich ist;
2) die Aufsicht über den Gottesdienst im Allgemeinen, insbesondere in dogmatischer und liturgischer Beziehung, zur Aufrechthaltung desselben in seiner Reinheit und Würde;
3) die Prüfung der Kandidaten, welche auf geistliche Aemter Anspruch machen, pro facultate concionandi und die Prüfung pro Ministerio;
4) die Bestätigung der von den Regierungen, vermöge des Königlichen Patronatrechts anzustellenden, oder bei derselben von Privatpatronen präsentirten und von ihr genehmigten Geistlichen, im Fall diese von außerhalb Landes vocirt worden;
5) den Vorschlag wegen der in der Provinz anzustellenden Superintendenten und sonstigen geistlichen Oberen, an das vorgesetzte Ministerium, und deren Einführung;

6) die Aufsicht über geistliche Seminarien und die Anstellung der Lehrer bei denselben;

7) die Aufsicht über die Amts- und moralische Führung der Geistlichen; jedoch müssen die Visitationsberichte von den Superintendenten der vorgesetzten Kirchen- und Schulkommission zunächst eingereicht werden, damit diese in allgemeiner Kenntniß von der Amtsführung der Geistlichen ihres Bezirks bleibt, und in Ansehung ihres Geschäftskreises sogleich das Nöthige auf die Visitationsberichte veranlassen kann. Demnächst sind aber dieselben von der Kirchen- und Schulkommission unverzüglich mit einer Anzeige dessen, was sie darauf verfügt hat, dem Konsistorium zur weitern Verfügung einzureichen. Im Falle bemerkter Unordnungen ist das Konsistorium befugt, außerordentliche Visitationen zu veranlassen;

8) die Einleitung des Strafverfahrens gegen diejenigen Beamten des öffentlichen Gottesdienstes, welche bei Führung ihres Amts gegen die liturgischen und rein kirchlichen Anordnungen verstoßen;

9) die Suspension der Geistlichen vom Dienst und den Antrag auf deren Remotion, sofern solches nicht wegen eines gemeinen, nicht in der Eigenschaft als Geistlicher verübten Vergehens wegen nothwendig wird, in welchem letztern Falle die Suspension von Seiten der Kirchen- und Schulkommission, oder der betreffenden Gerichtsbehörde verfügt werden kann;

10) die Ertheilung von Konzessionen und Dispensationen, mit Ausschluß derjenigen zu Haustaufen und Haustrauungen, vom dritten Aufgebote und von den verfassungsmäßigen Erfordernissen der Konfirmation, welche den Regierungen verbleiben, und mit Ausnahme der Dispensation zum einmaligen Aufgebote, welche dem vorgesetzten Ministerium vorbehalten ist;

11) die Anordnung kirchlicher Feste, imgleichen der Buß- und Bettage, nach den Anweisungen Unsers Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts, und die Bestimmung der Texte für die bei solchen Gelegenheiten zu haltenden Predigten;

12) die Censur der, das Kirchenwesen betreffenden Schriften; aller pädagogischen und Schul-Schriften und der religiösen Volksschriften.

§. 3.

B. der römisch-katholischen Kirche. Im Allgemeinen.

Die Angelegenheiten der landesherrlichen Rechte circa sacra der römisch-katholischen Kirche, verwaltet, in sofern sie die interna derselben betreffen, der Oberpräsident, unbeschadet der gesetz- und verfassungsmäßigen Amtsbefugnisse der, dieser Kirche unmittelbar vorgesetzten Bischöfe.

Das Konsistorium ist in Ansehung dieser Angelegenheiten blos eine berathende Behörde. Es hängt von dem Oberpräsidenten ab, welche von denselben

selben er darin durch die katholischen Räthe zum Vortrag bringen lassen will. Ihm gebührt indessen die Entscheidung; die Verfügungen werden in seinem Namen ausgefertiget, blos von ihm vollzogen, und die Berichte und Gesuche in dergleichen Angelegenheiten namentlich an ihn gerichtet.

§. 4.

Unter den, dem Oberpräsidenten beigelegten innern Angelegenheiten der römisch-katholischen Kirche werden verstanden: Nähere Bestimmungen.

1) die Erörterungen über die Zulässigkeit päbstlicher Bullen und Breven, oder von andern auswärtigen geistlichen Obern herrührenden Verordnungen, wegen deren Genehmigung stets an das vorgesetzte Ministerium zu berichten und von diesem mit Unserm Staatskanzler zu kommuniziren ist;
2) die Besorgung der Gesuche an den Pabst, oder an auswärtige geistliche Oberen, um kanonische Bestätigung der Unserer Seits ertheilten geistlichen Würden, so wie um Dispensation von Eheverboten nach den Grundsätzen des kanonischen Rechts.

Es versteht sich, daß dieses auf dem vorschriftsmäßigen Wege geschehen, und sofern die Sache zweifelhaft oder bedenklich ist, an das vorgesetzte Ministerium zur Mittheilung an den Staatskanzler berichtet werden muß;

3) die Erörterung und Erledigung der Streitigkeiten mit andern Religionspartheien über Gegenstände des öffentlichen Kultus.

Auch hier muß nicht allein in zweifelhaften, sondern auch in wichtigen und folgereichen Fällen an das vorgesetzte Ministerium berichtet werden;

4) die Erörterungen über Revision und Berichtigung der Kirchengesetze, welche ohne Genehmigung der angeordneten Ministerialbehörde nicht bekannt gemacht werden dürfen;
5) Beaufsichtigung der Prüfungen, welchen die Kandidaten des geistlichen Standes Seitens der geistlichen Behörden unterworfen werden;
6) alle im §. 2. berührte Religionsangelegenheiten, in so weit sie ihrer Natur nach unter dem jure circa sacra der katholischen Kirche mit begriffen werden können.

§. 5.

C. der übrigen Religionspartheien.

Alle übrige Religionspartheien sind gleichfalls, in Ansehung des eigentlichen Kultus, derjenigen Aufsicht des Konsistoriums unterworfen, welche der Staatszweck erfordert, und die Gewissensfreiheit gestattet.

§. 6.

II. In Angelegenheiten des öffentlichen Unterrichts.

Im Allgemeinen.

Sämmtliche Elementar- und Bürgerschulen, so wie die Privaterziehungs- und Unterrichtsanstalten bleiben der Aufsicht und Verwaltung der Regierungen und der mit ihnen verbundenen Kirchen- und Schulkommissionen unterworfen. In Rücksicht derselben steht den Konsistorien nur die obere Leitung in wissen-

schaftlicher Hinsicht und in Beziehung auf die innere Verfassung, imgleichen die Sorge für die Ausbildung der Elementar-Schullehrer zu, nach näherer Bestimmung des folgenden §., so weit er hierauf Anwendung findet.

Alle gelehrte Schulen der Provinz, worunter hier diejenigen verstanden werden, welche zur Universität entlassen, stehen hingegen unter unmittelbarer Aufsicht und Verwaltung des Konsistoriums.

Die Universitäten und Akademien verbleiben unmittelbar von dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts abhängig.

§. 7.

Nähere Bestimmungen.

Hiernach erstrekt sich die Wirksamkeit der Konsistorien in Absicht des Unterrichts- und Erziehungs-Wesens auf folgende Gegenstände:

1) alle sich auf den pädagogischen Zweck der Unterrichtsanstalten im Allgemeinen beziehende Angelegenheiten;

2) die Prüfung der Grundplane oder Statuten der Schulen und Erziehungsanstalten, in sofern sie deren innere Einrichtung betreffen;

3) die Prüfung neuer, die Revision und Berichtigung schon vorhandener spezieller Schulordnungen und Reglements; imgleichen der Disziplinargesetze, nicht minder die Abgabe zweckmäßiger Vorschläge, Behufs Abstellung der bei dem Erziehungs- und Unterrichts-Wesen eingeschlichenen Mißbräuche und anzutreffenden Mängel;

4) Prüfung der im Gebrauch befindlichen Schulbücher; Bestimmung derjenigen, welche abzuschaffen oder neu einzuführen, und Regulirung der Anwendung nach vorheriger Genehmigung des vorgesetzten Ministerii;

5) Abfassung neuer für nöthig erachteter Schulbücher, welche jedoch nicht ohne Genehmigung des vorgesetzten Ministerii zum Gebrauch für inländische Schulen gedruckt werden dürfen;

6) Abfassung und Revision der Pläne zur Gründung und innern Einrichtung von Schullehrer-Seminarien, so wie der Anstalten zum Behuf weiterer Ausbildung schon angestellter Lehrer; ferner die Aufsicht und Leitung der gedachten Seminarien; die Anstellung und Disziplin der Lehrer bei denselben.

Es steht dem Konsistorium frei, die Seminarien außerordentlich revidiren zu lassen;

7) die Prüfung pro facultate docendi bei den gelehrten Schulen, der sich alle Kandidaten, welche unterrichten wollen, nach der Verordnung vom 12ten Juli 1810 unterziehen müssen; imgleichen die Prüfung der Lehrer bei denselben pro loco und pro ascensione;

8) Anordnung von Abiturienten-Prüfungskommissarien und Beurtheilung der Verhandlungen der Abiturienten-Prüfungen bei den gelehrten Schulen

len nach der darüber erlassenen Verordnung, und Vorschläge zur Vervollkommnung dieser Maaßregel;

9) die Aufsicht, Leitung und Revision der gelehrten Schulen, welche zur Universität entlassen;

10) die Anstellung, Beförderung, Disziplin, Suspension und Entlassung der Lehrer bei den gedachten gelehrten Schulen.

In Rücksicht der Rektoren und oberen Lehrer bei denselben, imgleichen wegen der Direktoren bei den Schullehrer-Seminarien müssen sie jedoch die Genehmigung des vorgesetzten Ministerii einholen, und was die Entlassung betrifft, sich in Rücksicht sämmtlicher Lehrer nach den diesfälligen Vorschriften der Regierungsinstruktion wegen der Regierungsbeamten richten.

Damit aber die Konsistorien sowohl als die Regierungen in Hinsicht ihrer Leitung und Einwirkung auf das Unterrichts- und Erziehungswesen eine angemessene Richtschnur erhalten, und die allgemeine Jugendbildung der Nation eine feste gemeinschaftliche Grundlage, mit nöthiger Berücksichtigung der Eigenthümlichkeiten aller einzelnen Bestandtheile des Staats, bekomme, soll eine allgemeine Schulordnung, welche die bei jener Leitung und Aufsicht, sowohl in Absicht der inneren als äußeren Verhältnisse des Schul- und Erziehungswesens, zu befolgenden Grundsätze und Vorschriften umfaßt, entworfen und auf den Grund derselben demnächst besondere Schulordnungen für die einzelnen Provinzen erlassen werden; wozu Wir bereits die nöthigen Befehle ertheilt haben.

§. 8.

Besondere Bestimmungen wegen der römisch-katholischen Schulen.

Die Bestimmungen der vorstehenden beiden §§. finden auch auf das römisch-katholische Erziehungs- und Unterrichtswesen Anwendung; jedoch bleibt den katholischen Bischöfen, ihr Einfluß, so weit er verfassungs- und gesetzmäßig ist, auf den Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen, und auf die Anstellung der besonderen Religionslehrer, wo dergleichen vorhanden sind, vorbehalten. Es soll zu diesem Ende Seitens der Oberpräsidenten mit den Bischöfen die Rücksprache genommen werden, daß letztere zu Abkürzung des Geschäftsganges bei den Prüfungen der Lehrer, die mit für den katholischen Religionsunterricht bestimmt sind, Kommissarien für diesen Zweig der Prüfung den von Seiten der Konsistorien zu bestellenden Examinatoren zuordnen, so daß keine zweifache Prüfung, eine bei dem Konsistorium, und eine bei dem bischöflichen Examinator, sondern nur eine einfache von den Bevollmächtigten des Konsistoriums und Bischofs zusammen statt findet.

In sofern sich die Nothwendigkeit darstellen mögte, über das gegenseitige Verhältniß der Konsistorien und Bischöfe in der angegebenen Beziehung noch nähere Bestimmungen zu treffen, werden solche vorbehalten.

§. 9.

III. In den äußeren Angelegenheiten der Kirchen und Schulen.

§. 9.

Die Verwaltung der äußern Angelegenheiten der Kirchen und Schulen aller Konfessionen, insbesondere die Aufsicht auf die Verwaltung des Kirchen- und Schulvermögens, gehört den Regierungen, mit Ausnahme der im §. 2. unter Nr. 6., und im §. 7. unter Nr. 6. und 9. gedachten Schul- und Unterrichtsanstalten, imgleichen solcher Kirchen- und Schulfonds, deren Bestimmung sich nicht auf den einzelnen Regierungsbezirk, sondern auf mehrere der Provinz erstreckt. In Ansehung dieser Anstalten und Fonds steht auch die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten und des Vermögens dem Konsistorium zu.

Doch soll die eigentliche Kassen- und Rechnungsverwaltung von diesen Anstalten und Fonds, sofern selbige überhaupt bei einer Staatsbehörde geführt wird, so wie die Oekonomie der denselben angehörigen Grundstücke, bei derjenigen Regierung, in deren Bezirk die Anstalten, Fonds oder Grundstücke belegen sind, nach Maaßgabe der bestätigten Etats und Nutzungspläne geführt werden. Die Etats werden bei der Regierung entworfen, von welcher auch die nöthigen Pläne und Vorschläge über die Benutzung der Grundstücke ausgehen, und dem Konsistorium zur Prüfung eingereicht, welches entweder die Bestätigung ertheilt, oder wenn es nöthig ist, selbige bei dem vorgesetzten Ministerio nachsucht. In soweit der Etat die Summe sowohl, als den Empfänger bestimmt ausdrückt, kann die Regierung nach Maaßgabe desselben, die Zahlung zur gehörigen Zeit ohne weitere Anfrage leisten lassen; im entgegengesetzten Fall ist dazu die Genehmigung des Konsistoriums erforderlich.

Die Oberpräsidenten werden in dieser Hinsicht indessen die Regierungen in dem Geiste der ihnen ertheilten Instruktion mit den nöthigen allgemeinen Anweisungen versehen, damit auf der einen Seite nicht wegen unbedeutender, oder an sich unbedenklicher Zahlungen berichtet werden darf, auf der andern Seite aber auch das Konsistorium in fortwährender Uebersicht von dem Zustande, der zu seiner Aufsicht und Verwaltung gehörigen Fonds verbleibt, und selbige nicht durch die Zahlungen der Regierungen für die von dem Konsistorium beabsichteten Dispositionen geschwächt werden.

Wegen Abnahme und Decharge der Rechnungen von dergleichen Fonds wird es eben so gehalten, als wegen der Etats vorstehend vorgeschrieben worden.

§. 10.

Befugnisse und Obliegenheiten des Konsistoriums in dem ihm angewiesenen Geschäftskreise.

Es versteht sich von selbst, daß die Konsistorien bei Ausübung ihres Amts sich überall nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu richten haben.

Außer denjenigen Fällen, wo sie nach den vorstehenden Bestimmungen an das vorgesetzte Ministerium berichten müssen, dient ihnen darüber theils die Analogie der Regierungsinstruktion, theils der allgemeine Grundsatz, daß sie nur innerhalb schon gegebener Vorschriften und Bestimmungen handeln dürfen, zur Norm, dergestalt, daß sie in allen Fällen, wo es auf Feststellung von

all-

allgemeinen Grundsätzen, auf neue Anordnungen und Einrichtungen, oder Veränderungen und Abweichungen von bereits bestehenden, ankommt, und außerdem in allen Fällen, wo es nach der Analogie der Regierungsinstruktion nöthig seyn würde, die Genehmigung des ihnen vorgesetzten Ministeriums einholen müssen.

In allen Fällen aber, wo es blos auf Anwendung und Ausführung schon bestehender Vorschriften und Grundsätze ankommt, können sie ohne weitere Anfrage verfügen.

Die Erfahrung wird es ergeben, ob und in wie weit es angänglich sey, die Grenzlinie in obiger Beziehung annoch näher zu bestimmen; imgleichen ob und in wie weit das über die geistlichen und Schulangelegenheiten zwischen den Konsistorien und Regierungen festgesetzte Ressort-Verhältniß einiger Modifikationen und näheren Bestimmungen bedürfe, und Wir behalten Uns vor, alsdann das Nöthige darüber zu entscheiden.

§. 11.

Verhältniß des Konsistoriums zu den Regierungen, geistlichen und Schulkommissionen der Provinz.

In soweit dem Konsistorium nach der gegenwärtigen Instruktion eine Einwirkung auf die den Regierungen übertragene Verwaltung der geistlichen und Schulangelegenheiten zusteht, kann dasselbe auch an die Kirchen- und Schulkommission der Regierungen in der Provinz verfügen; und diese ist gehalten, die Verfügungen desselben zur Ausführung bringen zu lassen. An die Regierung selbst schreibt das Konsistorium nur in dem Ersuchungsstyl, so wie darin von jenem an dieses geschrieben wird.

Diejenigen Angelegenheiten des Konsistoriums, welche auf das den Regierungen und ihren Kirchen- und Schulkommissionen beigelegte Ressort von Einfluß, oder ihnen sonst zu wissen nöthig sind, hat das Konsistorium durch die betreffende Regierung zur Ausführung bringen zu lassen. In allen übrigen Fällen macht dasselbe aber die nöthigen Aufträge den bei gedachten Kommissionen angestellten geistlichen und Schulräthen oder den Superintendenten, welches überhaupt die Organe sind, deren sich das Konsistorium in Hinsicht seines Ressorts, der Regel nach, bedient, sofern es dabei auf eine nähere persönliche Einwirkung auf die Geistlichen ankommt.

Da die Berichte, welche die Regierungen an die Ministerien erstatten, ohnehin durch die Oberpräsidenten gehen, so wird es diesen überlassen, wenn selbige Gegenstände betreffen, die in das Ressort des Konsistoriums mit eingreifen, die Berichte bei dem Konsistorium, sofern sie an dasselbe nicht schon direkte geschickt sind, zur Kenntnißnahme, und nöthigenfalls zur Beachtung vorzulegen, welches indessen jedesmal ganz besonders zu beschleunigen ist, damit die Sache dadurch nicht zu lange aufgehalten wird. Der Oberpräsident sorgt ferner dafür, daß das Konsistorium von den auf die gedachten Berichte eingehenden Verfügungen des Ministeriums Kenntniß erhalte, und dasselbe über-

überhaupt in möglichstem Zusammenhange über das Kirchen- und Schulwesen verbleibe.

§. 12.

Verhältniß der Konsistorien zu den wissenschaftlichen Prüfungskommissionen.

Bei der durch Unsere Kabinetsordre vom 19ten Dezember v. J. anstatt der ehemaligen wissenschaftlichen Deputationen, angeordneten wissenschaftlichen Prüfungskommissionen in Berlin, Breslau, Königsberg, Halle, Münster und am Sitze der zu stiftenden Rheinischen Universität, welche bestimmt sind, einige der, den Konsistorien im §. 7. gegenwärtiger Instruktion beigelegten, insonderheit die daselbst unter Nr. 2. 3. 4. 7. und 8. erwähnten Geschäfte, jedoch die erstern drei nur in wiefern sie auf das gelehrte Schulwesen Bezug haben, Namens und in Auftrag derselben zu verrichten, hat es sein Verbleiben. Die Prüfungskommission in Berlin soll den Konsistorien in Berlin und Stettin, die in Breslau den Konsistorien in Breslau und Posen, die in Königsberg den Konsistorien in Königsberg und Danzig, die in Halle dem Konsistorium in Magdeburg, die in Münster dem Konsistorium daselbst, die am Sitze der Rheinischen Universität den Konsistorien in Cölln und Coblenz zu den bezeichneten Geschäften dienen. Jede von ihnen soll jedoch in ein solches Verhältniß zu den Konsistorien, mit denen sie verbunden ist, gesetzt werden, wie es das Ansehen und die Wirksamkeit der letzteren erfordert, und, sofern sie zu zweien gehört, immer unter der nähern Aufsicht des Konsistoriums, an dessen Sitze sie befindlich ist, stehen.

Nach diesen Bestimmungen soll eine nähere Instruktion für diese wissenschaftlichen Prüfungskommissionen durch das vorgeordnete Ministerium entworfen werden.

§. 13.

Innere Verfassung des Konsistoriums.

Die innere Verfassung des Konsistoriums ist kollegialisch, und alle Gegenstände desselben werden, so fern darin nicht nach §. 3. und 4. dem Oberpräsidenten die alleinige Entscheidung beigelegt ist, nach Mehrheit der Stimmen entschieden, bei deren Gleichheit indessen die des Vorsitzenden den Ausschlag giebt.

Die bei den Kirchen- und Schulkommissionen angestellten geistlichen und Schulräthe, sind ebenfalls Mitglieder des Konsistoriums, und haben bei ihrer Anwesenheit Sitz und Stimme in demselben.

Sie werden von dem Oberpräsidenten alle Jahre wenigstens einmal in das Konsistorium berufen, um über die Lage und besonderen Verhältnisse der Kirchen- und Schulangelegenheiten des Regierungsbezirks Auskunft zu geben und Vortrag zu machen.

§. 14.

Geistliche und Schulkommission

Wir finden es angemessen, auch bei denjenigen Regierungen, an deren Sitz sich das Konsistorium befindet, eine Kirchen- und Schulkommission einzurichten,

richten, damit in dieser Hinsicht die Verfassung überall gleich sey. Es sollen indessen zu den geistlichen und Schulräthen bei diesen Kommissionen Mitglieder des Konsistoriums genommen werden, und Wir überlassen es den Oberpräsidenten, selbige zu wählen und zu ernennen. bei der Regierung am Sitz des Konsistoriums.

§. 15.

So viel endlich das Verhältniß des Oberpräsidenten, als Präsidenten des Konsistoriums, zu den Mitgliedern desselben, das Verhältniß der letzteren unter sich und zu den Subalternen, die Dienstdisciplin und Verantwortlichkeit der bei dem Konsistorium angestellten Mitglieder und Beamten und den Geschäftsgang anbetrifft, so findet darüber analogisch alles dasjenige Anwendung, was in dieser Hinsicht in der Regierungsinstruktion vorgeschrieben ist. Disziplinarvorschriften. Geschäftsgang.

Wir machen es Unserm Staats-Ministerium, den Ober-Präsidenten und Konsistorien, so wie allen übrigen Behörden, welche dadurch betroffen werden, zur Pflicht, sich nach vorstehender Instruktion gebührend zu achten, und haben zu den Konsistorien das Vertrauen, daß sie mit regem Eifer und treuer Liebe die Pflicht ihres wichtigen Berufs zu erfüllen sich bestreben werden. Schluß.

Gegeben Berlin, den 23sten Oktober 1817.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

(No. 439. Dienstanweisung für die Medizinalkollegien. Vom 23sten Oktober 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

ertheilen, in Folge Unserer Verordnung vom 30sten April 1815. wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden, den darnach errichteten Medizinalkollegien, unter Hinweisung auf die Instruktionen für die Ober-Präsidenten und Regierungen vom heutigen Tage, nachstehende Dienstanweisung.

§. 1.

Die Medizinalkollegien sind rein-wissenschaftliche und technisch-rathgebende Behörden für die Regierungen und Gerichte im Fache der polizeilichen und gerichtlichen Medizin, und haben mithin keine Verwaltung. Wirkungskreis.

So lange nicht Sanitätskommissionen bei den einzelnen Regierungen errichtet worden sind, vertreten sie auch deren Stelle bei sämmtlichen Regierungen der Provinz.

§. 2.

Befugnisse und Obliegenheiten.

Ihre Obliegenheiten und Befugnisse sind demnach hauptsächlich folgende:

1) die Angabe und Begutachtung allgemeiner Maaßregeln zur Beförderung der Kultur der medizinischen Wissenschaften und Kunst, zur Ausbildung der Medizinalpersonen und Beamten, und zur Einrichtung fehlender oder Vervollkommnung der in der Provinz bereits vorhandenen öffentlichen Medizinal-Anstalten, besonders wenn sie zugleich Lehr- und Bildungsanstalten für Medizinalpersonen sind;
2) die Entwerfung oder Beurtheilung allgemeiner Pläne zur Vervollkommnung des Medizinal-Polizeiwesens der Provinz, und insbesondere die Revision der Medizinalordnungen, Reglements, Taxen ꝛc. ꝛc. auch die Abgabe gutachtlicher Vorschläge zu deren Berichtigung;
3) die Prüfung der Medizinalpersonen, in so weit solche überhaupt den Provinzialbehörden übertragen ist, mit Ausschluß der Prüfung der Hebammen, als welche bei den Regierungen, oder im Auftrage derselben, von den Hebammenlehrern besorgt wird;
4) die Beurtheilung gerichtlich medizinischer Fälle; die Abfassung und respektive Prüfung medizinisch-chirurgischer Gutachten, Attestate und Obduktions-Verhandlungen;
5) die Angabe und Prüfung allgemeiner Heilungs-, Verhaltungs- und Sicherungs-Maaßregeln bei ausbrechenden Seuchen unter Menschen und Thieren;
6) die Untersuchung technischer Gegenstände, welche für das Medizinalwesen wichtig sind; z. B. die Analyse der Mineralwasser ꝛc.;
7) die Zusammenstellung von Generalwerken und die Abfassung übersichtlicher periodischer Berichte, welche sich auf das Medizinal- und Sanitätswesen beziehen, nach den von den Regierungen mitzutheilenden Materialien.

§. 3.

Zusammensetzung und innere Verfassung der Medizinalkollegien.

Die Medizinalkollegien sollen mindestens aus fünf Mitgliedern (Räthen und Beisitzern) bestehen, unter denen sich jederzeit ein wissenschaftlich gebildeter Wundarzt und Pharmazeut, und wo solches zu erreichen möglich, auch ein Mitglied, welches wissenschaftlich und praktisch in der Entbindungskunst erfahren ist, so wie ein Thierarzt, befinden muß.

Die darin angestellten Aerzte haben in allen Angelegenheiten eine volle Stimme, die übrigen Mitglieder selbige aber nur bei denjenigen Gegenständen, welche ihre besondere Kunst oder Wissenschaft betreffen, und unter dieser Einschränkung ist sonst die Verfassung kollegialisch.

§. 4. Der

§. 4.

Verhältniß des Oberpräsidenten und Geschäftsgang.

Der jedesmalige Oberpräsident der Provinz ist zugleich Präsident des Medizinalkollegiums und leitet dessen Geschäftsführung, die so viel möglich nach der Analogie der Regierungs-Instruktion einzurichten ist, welche ebenfalls in Ansehung der Disciplinar-Vorschriften und der diesfälligen Verhältnisse des Präsidenten zu den Mitgliedern, so wie dieser unter sich und zu den Subalternen, Anwendung findet, so weit es die Verschiedenheit der Geschäftsverhältnisse gestattet. Die Ausfertigungen werden durch die Unterbeamten des Oberpräsidenten und einstweilen durch die der Regierung, an deren Sitz sich das Medizinalkollegium befindet, besorgt.

Ist der Oberpräsident abwesend, oder wird er sonst an der eigenen Leitung der Geschäfte behindert; so wird er durch den, bei der Regierung des Orts, wo sich das Medizinalkollegium befindet, angestellten Regierungs-Medizinalrath vertreten, indem dieser zugleich der erste Rath des Medizinal-Kollegiums ist.

§. 5.

Verhältniß derselben zu den Regierungen und Gerichten.

Da die Medizinalkollegien mit der Verwaltung der Medizinalpolizei selbst nichts zu thun haben, vielmehr diese den Regierungen ungetheilt verbleibt, so stehen sie mit den letzteren also auch in keinem eigentlichen Dienstverhältniß. Inzwischen sind die Regierungen verpflichtet, über die §. 2. gedachten Gegenstände, sobald selbige vorkommen, das Medizinalkollegium der Provinz um sein Gutachten zu ersuchen, und letzteres, selbiges zu ertheilen, auch ein Gleiches zu thun, wenn sie darum in dem §. 2. Nr. 4. gedachten Fall von den Gerichten ersucht werden. Nicht minder haben die Regierungen dem Medizinalkollegium diejenigen Nachrichten und Materialien mitzutheilen, um welche sie das Medizinalkollegium zu Ausführung der ihm angewiesenen Bestimmung ersucht, und insonderheit ist dieses die Pflicht des bei den Regierungen angestellten Medizinalraths, mit welchem auch das Medizinalkollegium in Hinsicht seines Wirkungskreises in direkte Korrespondenz treten kann.

§. 6.

Abweichende Bestimmung für die Provinz Brandenburg.

In der Provinz Brandenburg vertritt die dem vorgesetzten Ministerio selbst angehörige wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen zugleich die Stelle des Medizinalkollegii der Provinz unter den in der gegenwärtigen Instruktion enthaltenen Bestimmungen. Bei Angelegenheiten, welche die Provinz Brandenburg angehen, führt daher auch der Oberpräsident derselben den Vorsitz, und die Geschäftsleitung, so wie selbige unter dem Namen des Medizinalkollegii der Provinz Brandenburg ausgefertiget werden. Es bleibt dem Oberpräsidenten überlassen, wegen des Geschäftsganges in dieser Hin-

sicht nach vorher eingeholter Genehmigung des vorgesetzten Ministerii die nöthige Einrichtung zu treffen.

Nach Vorstehendem haben sich die Medizinalkollegien und übrigen Behörden, die es angeht, gebührend zu achten.

Gegeben Berlin, den 23sten Oktober 1817.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

(No. 440.) Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen in den Königlich-Preußischen Staaten. Vom 23sten Oktober 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben durch das Gesetz vom 30sten April 1815. wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden nicht nur in der innern Einrichtung der Regierungen, sondern auch durch die darin verordnete Anstellung von Ober-Präsidenten und Errichtung von Provinzial-Konsistorien und Medizinal-Kollegien in der Stellung und in dem Wirkungskreise der Regierungen, so wesentliche Abänderungen getroffen, daß Wir es nöthig gefunden haben, die bisherige Dienstinstruktion vom 26sten Dezember 1808. einer genauen Durchsicht und Umarbeitung unterwerfen zu lassen, und ertheilen demnach, nach Vollendung derselben, den Regierungen, mit Hinweisung auf die heute von Uns vollzogenen Dienstinstruktionen für die Ober-Präsidenten, Konsistorien und Medizinal-Kollegien für die Zukunft folgende Anweisung zum Dienst.

Abschnitt I.

Von dem Geschäftskreise der Regierungen und ihrer Abtheilungen.

§. 1.

Allgemeine Bestimmung.

Der Geschäftskreis der Regierungen erstreckt sich auf alle Gegenstände der innern Landes-Verwaltung, welche von Unserm Staatskanzler, den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, der geistlichen Angele-

genheiten und des öffentlichen Unterrichts, des Krieges, der Polizei, der Finanzen und des Handels abhängen, in soweit diese Gegenstände

a) überhaupt von einer Territorialbehörde verwaltet werden können, und

b) für selbige nicht besondere Verwaltungsbehörden angeordnet, oder sie andern Behörden ausdrücklich übertragen sind.

§. 2.

Ressort der ersten Abtheilung der Regierung.

Von diesen Gegenständen gehören vor die erste Abtheilung der Regierung:

1) die innern Angelegenheiten der Landeshoheit, als: Verfassungs-, ständische-, Landesgrenz-, Huldigungs-, Abfahrts- und Abschoß-Sachen; Ertheilung von Pässen zu Reisen außerhalb Landes; Auslieferung fremder Unterthanen; ferner die Censursachen; die Publikation der Gesetze und Verordnungen durch das Amtsblatt;

2) die gesammte Sicherheits- und Ordnungspolizei, mithin Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung; Vorbeugung und Stillung von Aufläufen, Ausmittelung und Ergreifung von Verbrechern, General-Visitationen; Gefängnisse; Straf- und Korrektions-Anstalten; Vorbeugung von Feuersbrünsten und polizeiwidrigen Bauten; Wiederherstellung der abgebrannten Gebäude; Landarmen-Anstalten, Hospitäler und Armenwesen; und was sonst mit diesen Gegenständen zusammenhängt;

3) Medizinal- und Gesundheits-Angelegenheiten in polizeilicher Rücksicht, z. B. Verkehr mit Medikamenten; Verhütung von Kuren durch unbefugte Personen; Ausrottung von, der Gesundheit nachtheiligen Vorurtheilen und Gewohnheiten; Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen unter Menschen oder Thieren; Kranken- und Irrhäuser; Rettungsanstalten; Unverfälschtheit und Gesundheit der Lebensmittel u. s. w.;

4) die landwirthschaftliche Polizei, folglich alle Landeskultur-Angelegenheiten; Gemeinheitstheilungen; Abbaue und Zerschlagung größerer Güter; Verwandlung von Diensten in Geldabgaben; Abfindung von Servituten; Vorfluth, Entwässerung und Landes-Meliorationen, in soweit diese Gegenstände nicht der zweiten Abtheilung der Regierung, oder besonderen Behörden beigelegt sind;

5) das gesammte Kommunalwesen, in soweit dem Staate eine Einmischung darüber vorbehalten worden; ferner die Aufsicht über alle Korporationen, Gesellschaften, Verbindungen, öffentliche Institute und Anstalten, sofern selbige nicht blos einen gewerblichen Zweck haben; folglich auch über die Brand- und andere Versicherungs-Anstalten und Gesellschaften;

6) Die

6) die geistlichen und Schulangelegenheiten, mithin auch die Aufsicht über die Kirchen, Schulen, Erziehungsanstalten und andere fromme und wohlthätige Stiftungen und Anstalten, und deren fundationsmäßige, innere sowohl als Vermögensverwaltung; ferner über literarische Gesellschaften, in soweit die Gegenstände der in Rede stehenden Kathegorie nicht zu dem Ressort der Provinzial-Konsistorien gehören.

In Ansehung der geistlichen und Schulangelegenheiten bildet die erste Abtheilung, mit Inbegriff der bei ihr angestellten geistlichen und Schul-Räthe, die Kirchen- und Schulkommission der Regierung, deren Verhältniß in den §§. 18. und 31. näher bestimmt ist;

7) das Mennonisten- und Juden-Wesen, überhaupt die Angelegenheiten solcher Eingesessenen in ihrer bürgerlichen Beziehung, die wegen Verschiedenheit der Religionsmeinung nicht alle bürgerliche Rechte und Pflichten haben;

8) sämmtliche Militairsachen, bei welchen eine Einwirkung der Civilverwaltung statt findet, als: Rekrutirung; Verabschiedung; Mobilmachung; Verpflegung; Märsche; Einquartirung; Servis; Festungsbau; Invalidenwesen u. s. w.

9) Sammlung aller statistischen Nachrichten; ihr Ordnen und Zusammenstellen zu Generalwerken;

10) die Censur aller Schriften, so weit sie nicht von besondern Behörden abhängt;

11) die Aufsicht und Verwaltung über die Institutskasse bei der Regierung;

12) das Bauwesen, in soweit es bei den Gegenständen vom Ressort der ersten Abtheilung vorkommt.

§. 3.

Ressort der zweiten Abtheilung.

Zu der zweiten Abtheilung der Regierung hingegen gehören:

1) sämmtliche Angelegenheiten, welche sich auf das Staatseinkommen und Steuerwesen beziehen, oder die Verwaltung der Domainen, Forsten und Regalien betreffen, in sofern für einzelne Zweige nicht besondere Verwaltungsbehörden ausdrücklich angestellt sind;

2) die gesammte Gewerbepolizei, folglich:

a. alle Gewerbe-, Fabriken-, Handels-, Schiffahrts-, Gewerks- und Innungs-Sachen; Ertheilung von Konzessionen, Dispensationen und Legitimationen in dieser Hinsicht; Freiheit des Marktverkehrs; Anstalten zu Bildung geschickter Gewerksleute und Künstler; so wie die Aufsicht über alle Korporationen, Gesellschaften und Anstalten, welche blos einen gewerblichen Zweck haben;

b. die Münz-, Maaß- und Gewichts-Polizei; Brack- und Schau-Anstalten; Comtoirs zu Ajustirung der Maaße und Gewichte;

c. die

c. die öffentliche Communikation, Land- und Wasserstraßen; Chaussee-Anlagen; Strom-, Deich- und Brücken-Bauten, Fähren, Hafen-Bauten, Lootsen und Seeleuchten.

3) die Forst- und Jagdpolizei;

4) das gesammte Bauwesen in vorstehender Beziehung;

5) die Aufsicht und Verwaltung der Regierungs-Hauptkasse;

6) das gesammte Etats-, Kassen- und Rechnungswesen über die landesherrlichen Intraden und Ausgaben, so weit deren Verwaltung der Regierung überwiesen ist.

§. 4.

Grundsatz in zweifelhaften Fällen.

Wenn dessen ungeachtet Zweifel entstehen, ob eine Sache zur ersten oder zweiten Abtheilung gehört, so entscheidet die vorgedachte Kabinetsordre vom 3ten Juni 1814. dergestalt, daß wenn die Sache von dem Finanzministerium ressortirt, sie zur zweiten Abtheilung, von den übrigen Ministerien aber jedesmal zur ersten Abtheilung der Regierung verwiesen werden soll.

§. 5.

Verhältniß beyder Abtheilungen zu einander. Gemeinschaftliche Versammlung derselben. Ressort des Plenums.

Diese Sonderung der Regierungen in zwei Abtheilungen ist von Uns blos zur Vereinfachung, Abkürzung und Erleichterung der Geschäfte angeordnet worden. Jede Abtheilung verfügt zwar in dem ihr angewiesenen Geschäftskreise, sobald die Sache unbezweifelt ausschließlich dazu gehört, ohne Konkurrenz der andern; im Fall die Sache aber in das Ressort derselben ebenfalls eingreift, kann sie es nur mit ihrem Vorwissen und Einverständniß thun. Die Abtheilungen bilden daher auch keine abgesondert von einander, für sich bestehende Behörden, sondern machen zusammen Ein gemeinschaftliches Kollegium aus. In ihrer gemeinschaftlichen Versammlung müssen folgende Gegenstände vorgetragen und berathen werden:

1) alle Gesetzentwürfe und allgemeine neue Einrichtungen, die in Vorschlag gebracht werden sollen;

2) die Aufstellung der Grundsätze, nach welchen allgemeine Auflagen und Landeskosten ausgeschrieben und aufgebracht werden sollen, sofern darüber nicht schon Vorschriften vorhanden sind:

3) alle Berichte an die Ministerien, durch welche allgemeine Verwaltungs-Grundsätze oder neue das Allgemeine angehende Einrichtungen in Vorschlag gebracht werden, so wie die darauf eingehenden Entscheidungen;

4) die zu treffenden Einleitungen und Maaßregeln wegen Ausführung neuer Gesetze, Verwaltungsgrundsätze und Normen, sobald sie nicht ganz ausschließlich den Wirkungskreis Einer Abtheilung angehen;

5) Abweichungen und Ausnahmen von bestimmten Vorschriften, wenn dazu wegen Gefahr im Verzuge nicht mehr höhere Genehmigung eingeholt werden kann; (s. §. 8.)

6) alle

6) alle Suspensionen und unfreiwillige Entlassungen von öffentlichen Beamten;
7) alle Anstellungen und Beförderungen von den bei beiden Abtheilungen unmittelbar angestellten Unterbeamten;
8) alle Gegenstände, bei denen beide Abtheilungen interessirt sind, sofern sie sich darüber nicht haben vereinigen können;
9) alle Sachen, welche von dem Präsidenten oder einem der Direktoren zum Plenum geschrieben worden;
10) alle Verfügungen der Ober-Präsidenten, sofern sie die Verwaltung der Regierung, oder die Dienstdisziplin im Allgemeinen angehen.

Alle diese Gegenstände gelangen, der Regel nach, jedoch erst dann in das Plenum, wenn sie zu einem Hauptbeschluß reif sind. Die Vorbereitung dazu, so wie die Aufsicht über die nachherige Ausführung, gehört derjenigen Abtheilung an, in deren Ressort die Sache hauptsächlich einschlägt.

Abschnitt II.

Von den Befugnissen und Obliegenheiten der Regierungen und ihrer Abtheilungen, in dem ihnen angewiesenen Geschäftskreise.

A. Allgemein für beide Abtheilungen und deren Plenum geltend.

§. 6.

Verhältniß zu den Ober-Provinzial- und Unter-Behörden.

Das Dienstverhältniß der Regierungen zu den Ministerien, zu den Ober-Präsidenten, Konsistorien und Medizinal-Kollegien der Provinz, ist durch das Gesetz vom 30sten April 1815. und die heute den Ober-Präsidenten, den Provinzial-Konsistorien und Medizinal-Kollegien ertheilten Instruktionen bestimmt, nach denen sich die Regierungen überall gehörig zu achten haben.

Sie müssen den Verfügungen der ihnen vorgesetzten Ministerien und der in diesen angeordneten Abtheilungen und Generalverwaltungen prompte und gebührende Folge leisten, und bleiben für die Verzögerung der Ausführung derselben verantwortlich.

Den Regierungen sind wiederum die zu ihrem Ressort gehörigen Beamten und Behörden ihres Verwaltungsbezirks untergeordnet, und zwar jeder Abtheilung zunächst diejenigen, welche in ihrem besondern Geschäftskreise angestellt sind.

§. 7.

Allgemeine Vorschriften in Absicht der Amtsführung der Regierungen.

Den Regierungen liegt die Verpflichtung ob, Unser landesherrliches Interesse, das Beste des Staats und das Gemeinwohl Unserer getreuen Unterthanen bei der ihnen übertragenen Verwaltung überall gehörig wahrzunehmen.

men. Sie müssen eifrigst bedacht seyn, nicht allein allem vorzubeugen, und alles zu entfernen, was dem Staate und seinen Bürgern Gefahr oder Nachtheil bringen kann, sondern auch das Gemeinwohl derselben möglichst zu befördern und zu erhöhen. Sie müssen hiebei aber auch stets das Wohl des Einzelnen nach Recht und Billigkeit beachten.

Es muß daher bei allen ihren Ansichten, Vorschlägen und Maaßregeln der Grundsatz leitend seyn, Niemandem in dem Genuß seines Eigenthums, seiner bürgerlichen Gerechtsame und Freiheit, so lange er in den gesetzlichen Grenzen bleibt, weiter einzuschränken, als es zur Beförderung des allgemeinen Wohls nöthig ist; einem jeden innerhalb der gesetzlichen Schranken, die möglichst freie Entwickelung und Anwendung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte in moralischer sowohl als physischer Hinsicht zu gestatten, und alle dagegen noch obwaltende Hindernisse baldmöglichst auf eine legale Weise hinwegzuräumen.

§. 8.

Bei den einzelnen Geschäften und Anordnungen müssen von den Regierungen überall die bestehenden Gesetze und Vorschriften strenge beobachtet, und selbige nach ihrer Bekanntmachung, ohne daß es dazu einer besondern Anweisung bedarf, so weit sie ihren Geschäftskreis betreffen, von ihnen sofort zur Anwendung und Ausführung gebracht werden. Fortsetzung.

Es ist auch ihre Pflicht, darauf zu sehen und zu halten, daß den Gesetzen und Vorschriften überall gehörig nachgelebt werde.

In allen Fällen, wo klare und bestimmte Gesetze und Vorschriften vorhanden sind, können die Regierungen aus eigener Macht das Nöthige verfügen und ausführen, und es werden ihnen in dergleichen Fällen alle Anfragen sogar ausdrücklich untersagt.

In zweifelhaften Fällen, welche dringend sind, haben die Regierungen gleichfalls ohne Anstand, im Geiste und nach Analogie der Gesetze, der Verfassung und angenommenen Verwaltungsgrundsätze zu verfahren; darüber aber gleichzeitig höheren Orts zu berichten, und wenn die Sache nicht dringend ist, solches vorher zu thun, ehe sie handeln.

Dasselbe ist in Fällen zu beobachten, wo es an bestimmten Gesetzen und Vorschriften ermangelt.

Abweichungen und Ausnahmen von bestehenden Vorschriften, dürfen sich die Regierungen nur aus höchst dringenden Veranlassungen und wenn Gefahr im Verzuge vorhanden ist, erlauben; müssen aber gleichfalls sofort darüber berichten.

Niemals können sie etwas verfügen, was einem ausdrücklichen Gesetze entgegenläuft. Die Bestimmung dieser Instruktion §. 5. Nr. 5. versteht sich daher

daher auch nur von solchen Vorschriften, welche nicht auf ausdrücklichen Landesgesetzen, sondern ministeriellen Verfügungen beruhen.

Eben so wenig dürfen die Regierungen neue allgemeine Einrichtungen, Anlagen und Verfassungen, oder Abänderungen der bestehenden, vornehmen, ohne daß sie vorher höhere Genehmigung dazu einholen.

§. 9.

Verhältniß der Regierungen zu auswärtigen Behörden.

Die Regierungen sind ferner verpflichtet, auch gegen auswärtige Behörden und Unterthanen Unser landesherrliches Interesse gehörig wahrzunehmen, und Unsern Unterthanen in dieser Hinsicht den nöthigen Beistand zu leisten, in so weit der Gegenstand zu dem ihnen übertragenen Wirkungskreise gehört. Sie können in vorkommenden Fällen mit den auswärtigen Verwaltungsbehörden in Korrespondenz treten, ihnen die nöthigen Eröffnungen machen, und sich bei ihnen verwenden. Im Fall dieses aber fruchtlos ist, haben sie die Sache dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten anzuzeigen, damit sie auf diplomatischem Wege weiter verfolgt werden kann, nicht aber sich unmittelbar an die auswärtigen Ministerien zu wenden. Es versteht sich von selbst, daß die Regierungen keine Verträge mit auswärtigen Behörden ohne Authorisation des erwähnten Departements und dessen Genehmigung abschließen dürfen.

§. 10.

Provisorische Maaßregeln bei Berichtserstattungen.

In allen Fällen, wo die Regierungen berichten müssen, die Sache mag einen Gegenstand der innern Verwaltung, oder ein Verhältniß mit auswärtigen Behörden betreffen, haben sie gleichwohl so weit die nöthigen provisorischen Maaßregeln zu nehmen, und zu verfügen, daß bis zu Eingang des Bescheides kein Nachtheil entstehe.

§. 11.

Exekutive Gewalt der Regierungen.

Verhältniß zu den Gerichtsbehörden.

Die Regierungen sind befugt, ihren Verfügungen nöthigenfalls durch gesetzliche Zwangs- und Strafmittel Nachdruck zu geben, und sie zur Ausführung zu bringen, ohne daß eine Exemtion darüber zulässig ist. Sie werden in dieser Hinsicht auf diejenigen Bestimmungen der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanz-Behörden vom 26sten Dezember 1808. verwiesen, welche dieser Instruktion im Auszuge angehängt sind, nach welchen sie überhaupt auch in den übrigen vorkommenden Fällen, namentlich bei Polizei-, Finanz- und Dienstvergehungen zu verfahren haben; wobei jedoch diejenigen Regierungen, in deren Verwaltungsbezirk annoch die unter der vorigen Landesherrschaft statt gefundene Gerichts-Verfassung besteht, bis dahin, daß eine andere von Uns angeordnet seyn wird, ausgenommen werden.

Allgemeine Verbote und Strafbestimmungen dürfen aber sämmtliche Regierungen nicht ohne höhere Genehmigung erlassen, es sey denn, daß das

Ver-

as Cap 255 27 Jan 1817

Verbot an sich schon durch ein Gesetz feststeht, in letzterm aber die Strafe nicht ausdrücklich bestimmt ist. In diesem Falle können sie innerhalb der Grenzen des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 20. §. 33. 35. und 240. die Strafe bestimmen und bekannt machen.

Auch steht ihnen ohne Anfrage frei, schon bestehende Vorschriften von neuem in Erinnerung zu bringen und bekannt zu machen.

§. 12.

Verhältniß zu den Regierungs- und Bezirks-Beamten.

Jede Abtheilung der Regierung hat, unter den §. 5. Nr. 6. und 7. festgesetzten Modifikationen, die Anstellung, Disziplin, Beförderung, Entlassung und Pensionirung von den zu ihrem Ressort gehörigen Staatsbeamten, und unter nachfolgenden Beschränkungen:

1) die Anstellung steht der betreffenden Abtheilung in Ansehung aller übrigen Beamten ihres Ressorts zu, mit Ausnahme:
   a) der Mitglieder des Kollegiums;
   b) aller Stellen, mit welchen der Raths- oder ein ähnlicher oder höherer Karakter verbunden ist;
   c) der Superintendenten und der damit in gleichem oder höherem Range sich befindenden reformirten und katholischen Geistlichen;
   d) der Rektoren und Lehrer von Gymnasien, Lycäen und gelehrten Schulen, von welchen zur Universität entlassen wird;
   e) der Stellen von öffentlichen Medizinal-Beamten, insofern deren Besetzung den Regierungen nicht besonders übertragen ist;
   f) der Oberbürgermeister in den großen Städten;
   g) der Rendanten bei den Hauptkassen der Regierungen;
   h) der Oberförster;
   i) der Bauinspektoren, Land- und Wasser-Baumeister;
   k) der Fabrik-Kommissarien.

   In diesen ausgenommenen Fällen muß jedesmal berichtet werden, und zwar, so viel die unter c. und d. gedachten Stellen betrifft, von dem Konsistorium der Provinz, in sofern demselben in seiner Dienst-Instruktion nicht ein Besetzungsrecht darüber beigelegt ist;

2) bei den ihnen nachgelassenen Anstellungen müssen die Regierungen stets mit strenger Prüfung und Unpartheilichkeit zu Werke gehen, mehr auf Treue, Fleiß und Geschicklichkeit, als auf Dienstalter sehen, und nur bei gleicher Würdigkeit dem letztern den Vorzug geben.

   Bei Besetzung von Forstbedienungen müssen sie auf Feldjäger, und bei den übrigen Stellen auf Invaliden, auf in Wartegeld stehende Beamte und Subjekte, welche den Krieg freiwillig mitgemacht haben, vorzüglich Rücksicht nehmen, so wie auf diejenigen Subjekte, welche

ihnen von Uns, von Unserm Staatskanzler und von den Ministerien und Ober-Präsidenten in einzelnen Fällen empfohlen werden. Es versteht sich von selbst, daß sie überall hierbei auch die Vorschrift des Edikts vom 3ten September 1814. wegen der Militairpflicht gehörig beobachten müssen.

Diejenigen Unterbediente, deren Dienst keine Ausbildung erfordert, sondern größtentheils nur mechanisch ist, sind, so viel möglich, auf Kündigung anzustellen.

Ende Juni und Dezember reichen die Abtheilungen der Regierungen jedem Minister eine Nachweisung der in seinem Ressort von ihnen angestellten Beamten ein, für jede Abtheilung des Ministeriums besonders;

3) bei denjenigen Stellen, wo den Regierungen das Besetzungsrecht zusteht, können sie auch den Abschied ertheilen, wenn solcher ohne Pension nachgesucht wird; bei Pensionirungen müssen sie aber jedesmal berichten.

Unfreiwillige Entlassungen können eben so wenig ohne vorhergegangene Genehmigung der Ministerien statt finden, welche hiebei die bestehenden Vorschriften zu beachten haben.

4) Gratifikationen und außerordentliche Belohnungen können die Regierungen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Präsidenten, als welchem darüber die Entscheidung beigelegt wird, auch nur aus ersparten Gehältern bis zur Höhe eines vierteljährigen Gehalts, und aus dem §. 16. gedachten Sportelfonds ertheilen, so wie Gehalts-Erhöhungen bei den ihrer Besetzung überlassenen Stellen, nur in so weit bewilligen, als dadurch der Etat nicht überschritten, auch derjenigen Dienst-Kathegorie, zu welcher die Stelle, aus deren Gehalt die Erhöhung genommen werden soll, gehört, im Ganzen nichts entzogen wird.

5) Veränderungen mit den Dienststellen selbst dürfen die Regierungen nicht ohne höhere Genehmigung vornehmen, auch ohne selbige keine Hülfsarbeiter auf Diäten oder Gehalt anstellen, sofern die Diäten nicht aus vakanten Gehältern bestritten werden können.

6) Die Conduiten-Listen sind der höhern Behörde nur von denjenigen Beamten einzureichen, zu deren Anstellung ihre Genehmigung erforderlich ist.

§. 13.

Befugnisse und Obliegenheiten der Regierungen bei Eingehung und Erfüllung von Verträgen.

In so weit die Regierungen nach der jetzigen Instruktion frei und selbstständig handeln können, in so weit sind sie auch berechtigt, ohne höhere Genehmigung Verbindlichkeiten im Namen des Fiskus und anderer, unter ihrer Verwaltung stehenden moralischen Personen, zu übernehmen, Gerechtsamen derselben zu entsagen, Vergleiche und andere Verträge einzugehen und zu bestätigen.

astron. 856 g.v. Jan 1819.

[illegible] 1819

Bei Eingehung der Verträge muß mit aller Vorsicht und Ueberlegung zu Werke gegangen, aller unnütze und überflüßige Kostenaufwand vermieden, und, der Regel nach, alles, wo solches anwendbar ist, durch den Weg der Lizitation herbeigeschafft werden. Einmal eingegangene Verträge müssen die Regierungen aber strenge halten, und die Erfüllung derselben nicht aus Sophistereien oder kleinlichen, engherzigen Ausflüchten verzögern oder schmälern. Die Würde und Gerechtigkeit einer Landes-Behörde erfordert es ganz besonders, in Absicht auf Treue und Heiligkeit gültiger Verträge mit gutem Beispiel voranzugehen. Jeder Departements-Rath und nach ihm das Präsidium sind, bei eigener Vertretung dafür zu sorgen verbunden, daß die in den Verträgen eingegangenen Verbindlichkeiten fiskalischer Seits vollständig und gehörig erfüllt, insonderheit die Zahlungs-Termine eingehalten und diejenigen Münz-Sorten gezahlt werden, welche versprochen sind. Nur wenn klare Gesetze solches begründen, kann von dem Vertrage abgegangen werden.

§. 14.

Alle in Rücksicht des Regierungs-Ressorts entstehende Prozesse können die Regierungen, ohne Anfrage, nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung anhängig machen, oder sich darauf einlassen, und durch die gesetzlichen Instanzen fortführen. Sie reichen jedoch halbjährig mit dem ersten Juli und Januar eine spezielle Nachweisung über den Gegenstand, das Fundament und die Lage derselben dem Ober-Präsidenten ein. Die von den Regierungen den fiskalischen Anwalden ertheilten Aufträge und Vollmachten sind hinreichend, um diese bei den Gerichten zu dem Prozeß zu legitimiren.

Es ist zwar Pflicht der Regierungen, dem landesherrlichen Interesse und den Gerechtsamen der ihrer Verwaltung anvertrauten Anstalten, Kassen und moralischen Personen nichts zu vergeben; sie müssen aber weder übereilte und ungegründete Klagen erheben, noch rechtmäßig wider sie angebrachte Klagen bestreiten, sondern lieber einen Anspruch aufgeben oder einräumen, oder sich darüber ohne Prozeß mit den Interessenten zu vergleichen suchen, sobald der Rechtspunkt dabei irgend erheblichem Bedenken unterworfen ist. Es findet hierüber gleichfalls dasjenige Anwendung, was im vorigen §. verordnet worden. Die Justitiarien sind dafür besonders verantwortlich.

§. 15.

Ueber Gnadensachen muß von den Regierungen jedesmal berichtet werden. Dahin gehören z. B. Erlasse oder Milderung von rechtskräftigen Strafen; Niederschlagung von Untersuchungen, sofern wider ein ausdrückliches Strafgesetz gehandelt worden, Standeserhöhungen; Ertheilung von Titeln ꝛc.

§. 16.

Es ist eine neue, dem jetzigen Ressort der Regierungen angemessene Sporteltaxe zu entwerfen. Die Sporteln sollen zu einem Prämien-Fonds gesam-

gesammelt, und aus demselben ausgezeichneten Offizianten Gratifikationen und extraordinaire Belohnungen gegeben werden. Der Regierungs-Präsident ist berechtigt, dergleichen Belohnungen in einzelnen Fällen bis zur Summe von Funfzig Thalern zu bewilligen; über höhere Summen bedarf er aber der Genehmigung des Ober-Präsidenten. Nach Ablauf des Jahres reicht der Regierungs-Präsident die Nachweisung des Bestandes von dem Prämien-Fonds, nebst seinen Vorschlägen zur Vertheilung desselben unter die würdigen Beamten, dem Ober-Präsidenten zu gleichem Behuf ein.

Bis zur Bestätigung der neuen Sportelordnung behält es überall bei der bisherigen Verfassung in Ansehung derjenigen Fälle, wo Sporteln genommen werden können, und ihres Satzes, sein Bewenden.

B. Für die erste Abtheilung.

§. 17.

Allgemeine Vorschriften für dieselbe und besondere Fälle, wo sie zu berichten hat.

In den vorstehenden §§. sind bereits die allgemeinen Vorschriften größtentheils enthalten, nach welchen sich die erste Abtheilung bei der ihr übertragenen Verwaltung zu richten hat, und wie weit sie darin selbstständig nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung, ohne höhere Genehmigung verfahren kann. Außer den daselbst bemerkten Fällen, imgleichen außer denjenigen, wo solches nachher oder durch besondere Gesetze und Verordnungen vorgeschrieben ist, hat dieselbe zu berichten und höhere Verhaltungsbefehle einzuholen:

1) bei Störungen und Beeinträchtigungen der Landesgrenze, überhaupt in allen erheblichen Verwaltungs-Beziehungen mit dem Auslande;
2) bei Auslieferungen fremder Unterthanen; bei Auswanderungen diesseitiger; ferner in Abfahrts- und Abschoßangelegenheiten, in sofern bei diesen Gegenständen die Sache nicht durch Gesetze, oder in der Gesetz- und Ediktensammlung bekannt gemachte Traktaten bereits feststeht;
3) bei außerordentlichen Vorfällen aller Art von Wichtigkeit, z. B. Seuchen; Feuersbrünsten; Wasserschäden; Tumulten; großer Widersetzlichkeiten ganzer Gemeinden; besondern Naturbegebenheiten u. s. w.;
4) bei allen außerordentlichen Ereignissen mit angesehenen Fremden;
5) von den Resultaten der abgehaltenen Landes-Visitationen;
6) über Conzessionen zu Apotheken;
7) über die Gründung neuer, die Erweiterung, Umänderung, Einschränkung oder Aufhebung schon bestehender, gemeinnütziger Anstalten aller Art, im Fall es dabei auf eine Genehmigung von Seiten des Staats ankommt;
8) über Einrichtung neuer Gesellschaften, in sofern sie die Rechte ausdrücklich vom Staate genehmigter oder privilegirter Gesellschaften haben wollen;
9) über die Aufhebung von dergleichen bereits bestehenden Gesellschaften;

10) bei

10) bei neuen allgemeinen Anlagen und Ausschreibungen in dem Regierungsbezirke, oder einzelnen Theilen desselben, und daher auch bei Ausschreibung außerordentlicher Gemeindebeiträge und Lasten, in sofern darüber nicht bereits bestimmte Anweisungen gegeben sind;

11) bei Entstehung neuer Religions-Sekten, über ihre Duldung und die staatsrechtlichen Verhältnisse ihrer Mitglieder, überhaupt in der letztern Hinsicht wegen sämmtlicher Individuen und Gesellschaften, welche wegen ihres Glaubensbekenntnisses nicht die vollen staatsbürgerlichen Pflichten übernehmen, folglich auch bei Ertheilung des Staatsbürgerrechts an Juden;

12) bei allen polizeilichen Maaßregeln, wodurch wegen besonderer Umstände die Freiheit des Verkehrs im Innern sowohl als mit dem Auslande weiter beschränkt werden soll, als es durch allgemeine Gesetze und Vorschriften bestimmt ist;

13) bei erheblichen Märschen und Garnisonsveränderungen der Truppen.

Die Abtheilung reicht ferner zu der gehörigen Zeit den höhern Behörden ein:

14) die vorgeschriebenen tabellarischen Uebersichten und statistischen Tabellen;

15) die angeordneten Abschlüsse von der Institutskasse der Regierung.

§. 18.

Verhältniß der Kirchen- und Schulkommission.

Die Kirchen- und Schulkommission (§. 2. Nr. 7.) ist, als solche, keine besondere Behörde, sondern ein integrirender Theil der ersten Abtheilung der Regierung. Alles was für letztere und die Regierungen überhaupt in der gegenwärtigen Instruktion vorgeschrieben worden, findet daher auf sie ebenfalls Anwendung. Ihr gebührt die Verwaltung aller geistlichen und Schul-Angelegenheiten, welche nicht dem Konsistorium in der demselben heute ertheilten Instruktion ausdrücklich übertragen worden. Unter dieser Einschränkung gebührt ihr daher:

a) die Besetzung sämmtlicher, dem landesherrlichen Patronatrechte unterworfenen, geistlichen und Schullehrerstellen, so wie die Bestätigung der von Privatpatronen und Gemeinden dazu erwählten Subjekte, sofern sie nicht außerhalb Landes her vocirt werden; imgleichen die Prüfung und Einführung derselben, im Fall solche nicht dem Konsistorium übertragen ist;

b) die Aufsicht über deren Amts- und moralische Führung; die Urlaubs-Ertheilung für selbige;

c) die Aufrechthaltung der äußern Kirchenzucht und Ordnung;

d) die Direktion und Aufsicht über sämmtliche Kirchen, öffentliche und Privatschulen und Erziehungsanstalten, milde und fromme Stiftungen und Institute;

e) die

e) die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementarschulwesens;

f) die Aufsicht und Verwaltung sämmtlicher äußern Kirchen- und Schulangelegenheiten, mithin auch die Regulirung des Stolwesens und Schulgeldes;

g) die gesammte Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens, im Fall selbige nicht verfassungsmäßig andern Behörden oder Gemeinden, Korporationen und Privaten gebührt, und im letztern Fall, die landesherrliche Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung. Ihr steht hiernach auch die Entwerfung, Prüfung und Bestätigung der hieher gehörigen Etats, so wie die Abnahme und Decharge der Kirchen-, Schul- und Institutsrechnungen zu. Sie hat ferner:

h) die Dispensation in den, in der Konsistorialinstruktion ihr nachgelassenen Fällen, und

i) die polizeiliche Oberaufsicht über alle übrige literarische Institute, Gesellschaften und Unternehmungen, in so weit diese Aufsicht nicht schon andern Behörden übertragen ist. Auch steht ihr ohne höhere Genehmigung frei:

k) Schulsozietäten einzurichten und zu vertheilen, wo die Ortschaften es wünschen, oder Lokalumstände es nöthig machen; so wie

l) Parochien zusammen zu ziehen und zu vertheilen, wenn die Gemeinden und Patrone darin willigen; imgleichen, unter dieser Bedingung, einzelne Dorfschaften unzupfarren.

In allen diesen Angelegenheiten kommt es, Behufs der Kompetenz der Kirchen- und Schulkommission, auf die Verschiedenheit der Religion und des Kultus, nicht an. Sie wird indessen bei Ausübung ihrer Kompetenz den Einfluß stets gehörig berücksichtigen, welcher bei den römisch-katholischen Kirchen- und Schulsachen dem Bischofe gesetz- und verfassungsmäßig zusteht, und in zweifelhaften Fällen darüber von dem Oberpräsidenten Instruktion einholen. Ihr sind in obiger Beziehung sämmtliche Geistliche und Schullehrer, die Superintendenten und mit ihnen in gleicher Kathegorie stehende höhere Geistliche anderer Konfessionen, nicht ausgenommen, untergeordnet, und die Kommission kann wider sie nöthigenfalls die gesetzlichen Zwangs- und Strafverfügungen erlassen und zur Ausführung bringen. Wie es wegen ihrer Suspension und Entlassung vom Amte zu halten, ist in der Konsistorialinstruktion bestimmt.

In so weit dem Konsistorium eine Mitwirkung bei dem, der Kirchen- und Schul-Kommission angewiesenen Geschäftskreise zusteht, berichtet letztere an jenes, es müßte denn bei der Sache außerdem noch die Genehmigung des vorgesetzten Ministerii nöthig seyn. In dem letztern Fall berichtet sie an dasselbe, schickt aber den Bericht, mittelst Umschlages, dem Konsistorium zu weiterer Beförderung zu. In so weit die Sache aber das Konsistorium nicht angeht,

angeht, berichtet die Kirchen- und Schul-Kommission auf dem allgemein vorgeschriebenen Wege an das Ministerium.

In welchen Fällen sie, die Kommission, sofern ihr vorstehend nicht eine selbstständige Wirksamkeit beigelegt ist, die Genehmigung des vorgesetzten Ministerii nöthig hat, ist nach den allgemeinen Grundsätzen der gegenwärtigen Instruktion zu beurtheilen. Aus der Bestimmung des §. 8. folgt es also, daß sie bei Einführung neuer oder Veränderung bestehender Lehr- und Schul-Pläne berichten muß.

Um der allgemeinen Jugendbildung der Nation eine feste Richtschnur zu geben, beabsichtigen Wir eine allgemeine Schulordnung entwerfen zu lassen, und auf den Grund derselben sollen demnächst besondere Schulordnungen für die einzelnen Provinzen entworfen und dabei die Eigenthümlichkeiten derselben möglichst berücksichtigt werden. Bis dahin, daß solches geschehen, hat die Kirchen- und Schulkommission sich in Ansehung des Schul- und Erziehungswesens nach den bisherigen Vorschriften zu achten.

Es gehört endlich auch zu den vorzüglichsten Pflichten der Kommission, für die Erhaltung, gehörige Benutzung und Sicherstellung des Kirchen-, Schul- und Instituts-Vermögens, so wie dafür zu sorgen, daß es nicht mit andern Fonds vermischt werde. Wie weit sie darüber und bei dem dasselbe betreffenden Etats- und Rechnungswesen, auf ihre Verantwortlichkeit, selbstständig handeln kann, ist in dem folgenden §. 10. bestimmt.

§. 19.

Wegen des Kassen- und Rechnungswesens.

Der Abtheilung steht die Prüfung und Bestätigung von dem gesammten Etats-, Kassen- und Rechnungswesen sämmtlicher Kommunalfonds und Privatstiftungen, ferner von allen polizeilichen, gemeinnützigen oder andern wohlthätigen und frommen Anstalten und Institutionen, welche auf Kommunalbeiträgen oder Fonds, oder auf Privatstiftungen beruhen, zu, in soweit bei diesen Gegenständen die Einwirkung der Landesbehörde überhaupt gesetz- und verfassungsmäßig zulässig ist, und die Anstalten und Stiftungen von der ersten Abtheilung ressortiren. Sie kann in dieser Hinsicht nach den bestehenden Gesetzen, Vorschriften und Stiftungsurkunden ohne Anfrage verfahren.

Ein Gleiches ist sie auch bei den auf Staatskosten gegründeten, gemeinnützigen Anstalten und Stiftungen zu thun berechtigt, sobald der jährliche Beitrag der Staatskosten die Summe von Fünfhundert Thalern nicht übersteigt. Ist letzteres der Fall, so muß zwar der Etat und die Rechnung zur Bestätigung und Abnahme höhern Orts eingereicht werden; innerhalb den Grenzen des bestätigten Etats ist aber auch alsdann die Abtheilung ohne Anfrage zu verfügen befugt. Nur

a) bei Etats-Ueberschreitungen,

b) bei Veränderungen in dem Zweck und in der bisherigen Verfassung von dergleichen Anstalten und Stiftungen

muß dieselbe berichten.

Es gehört zu den besondern Obliegenheiten der Abtheilung, dafür zu sorgen, daß die hieher gehörigen Fonds gehörig erhalten, sichergestellt und die Einkünfte daraus, bestimmungsmäßig verwendet werden.

Ihr steht auch frei, diejenigen Zahlungen, welche die Regierungs-Hauptkasse für das Ressort der ersten Abtheilung etatsmäßig zu leisten hat, in monatlichen Raten aus derselben zu entnehmen und an die Institutskasse zu ihrer weitern Bestimmung und Verwendung zahlen zu lassen. Es müssen jedoch die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden, damit das Rechnungswesen der Regierungs-Hauptkasse nicht in Unordnung und Verwickelung gerathe, welches entweder dadurch geschehen kann, daß die Institutskasse nach Ablauf des Jahres über diese Zahlungen die nöthigen Stückrechnungen fertigt, die alsdann der Jahresrechnung der Regierungs-Hauptkasse beigefügt werden, oder aber, daß die erstere Kasse der letzteren die nöthigen Rechnungsbeläge sogleich unmittelbar, wenn sie eingehen, aushändigt. Die desfalls nöthigen Einleitungen werden dem Präsidium überlassen.

C. Für die zweite Abtheilung.

§. 20.

Allgemeine Vorschriften für dieselbe.

Bei der ihr übertragenen Verwaltung der Staatseinkünfte hat die zweite Abtheilung nicht nur für deren Erhaltung, sondern auch für ihre Vermehrung zu sorgen. Letzteres muß indessen nicht in kleinliche rücksichtslose Berechnung ausarten und das Wohl der Unterthanen niemals finanziellen Zwecken aufgeopfert werden.

Es ist die Pflicht der Abtheilung, über die gehörige Erhaltung, Bewirthschaftung und Verbesserung Unserer Domainen, Forsten und übrigen landesherrlichen Intraden, die zu ihrer Verwaltung gehören, und über die gehörige Behandlung der Domainen-Einsassen zu wachen.

Sie ist gehalten, alle sechs, mindestens alle zwölf Jahre eine Revision der baaren Gefälle und Naturalien, Renten und Prästationen aller Art vorzunehmen, und hiebei die Verwandlung der sehr verschiedenartigen und vielnamigen Gefälle in eine Rubrik von Domainenzins vorzüglich zu beachten; so wie für Anfertigung richtiger, vollständiger und übersichtlicher Lagerbücher und Urbarien von allen Domainenämtern und Renteien zu sorgen, welche das Vermögen derselben in allen seinen Theilen, alle Rechte, Verbindlichkeiten und Lasten, mit sämmtlichen Beweisthümern, Karten u. s. w. enthalten und nachweisen.

Die

Die Abtheilung muß nicht minder dafür sorgen, daß sämmtliche Einnahmen und Steuern zur Verfallzeit richtig eingehen, keine Reste geduldet werden, die der Regel nach dem Zahlenden eben so nachtheilig zu werden pflegen, als der Staatskasse, daß die Etats überhaupt vollständig erfüllt, die außerordentlichen oder die Etats übersteigenden Einnahmen gleichfalls überall gehörig berechnet, und die etatsmäßigen und außerordentlichen Ueberschüsse zur bestimmten Zeit an die General-Staatskasse abgetragen werden.

Innerhalb den Grenzen der bestätigten Etats kann die Abtheilung zwar über die etatsmäßigen Summen, ihrer Bestimmung gemäß, ohne weitere Anfrage verfügen; sie muß dabei aber haushälterisch zu Werke gehen, alle überflüssigen und unnöthigen Ausgaben vermeiden, und auf angemessene Ersparungen, besonders bei den öffentlichen Bauten und Anlagen, bedacht seyn. Niemals darf sie sich Etatsüberschreitungen oder Verwendungen etatsmäßiger Summen zu andern, als den im Etat ausgedrückten Zwecken ohne höhere Genehmigungen erlauben.

Ihr liegt ferner ob, darauf zu sehen, daß die Unterthanen die ihnen gebührenden Unterstützungen, Vergütungen und Remissionen prompt und vorschriftsmäßig, spätestens vor Ablauf des Jahres ausgezahlt erhalten.

Die Departements- und Kassenräthe, imgleichen der Direktor der Abtheilung und der Präsident bleiben Uns für dies alles besonders verantwortlich, so wie überhaupt für die ordnungsmäßige und treue Verwaltung der Regierungs-Hauptkasse, welche regelmäßig alle Monat, und außerdem zuweilen noch besonders zu revidiren ist.

Ueberschüsse aus den Chaussee-Einnahmen oder Ersparungen von den zur Unterhaltung der Chausseen ausgesetzten Summen, müssen allemal zum Besten des weitern Chausseebaues zurückgelegt werden.

In Ansehung der ihr übertragenen Gewerbepolizei hat die Abtheilung sich die möglichste Aufnahme und Beförderung der Gewerbe und des Verkehrs angelegen seyn zu lassen, und die Hindernisse allmälig auf dem vorschriftsmäßigen Wege hinwegzuräumen, sich zu bemühen, welche dagegen annoch obwalten.

§. 21.

Besondere Fälle, wo Berichtserstattung nöthig ist.

Außer den im vorigen §. und in dem ersten Theil dieses Abschnitts unter A. enthaltenen, ferner außer denjenigen, bei der ersten Abtheilung der Regierungen unter B. bestimmten Fällen, wo der Analogie nach auch bei dem Ressort der zweiten Abtheilung eben so wie bei der ersten, Berichtserstattung nöthig ist, hat letztere annoch in folgenden Fällen vorher höhere Genehmigung einzuholen:

1) sobald es auf eine Endbestimmung über die Substanz von Domainen und Forstgrundstücken, Pertinenzien, Amtsinventarien, Regalien und Gerechtsamen, deren Verpfändung, Belastung, Veräußerung, oder erbliche

Austhuung ankommt, und über die Bedingungen und Anschläge, nach welchen solches ausgeführt werden soll;

2) über die Bedingungen bei Generalverpachtung von Domainenämtern, oder die Zeitverpachtung einzelner Domainenvorwerke und die darüber abzuschließenden Pachtverträge.

Letztere sind jedoch nur dann zur Revision und Bestätigung einzureichen, wenn die jährliche Pachtsumme 500 Rthlr. übersteigt, in sofern die Genehmigung zu der Verpachtung und ihren Bedingungen bereits ertheilt ist;

3) über die Zeitverpachtungen anderer Domainenpertinenzien, und landesherrlicher Nutzungszweige ohne Unterschied, in sofern sie ohne Lizitation geschehen sollen, und im Fall der Lizitation, wenn dabei das vorherige Etatsquantum nicht herausgekommen, oder von einer längern als sechsjährigen Pacht die Rede ist;

4) über die jährlichen Schonungs- und Forst-Verbesserungsanlagen, so wie die jährlichen Abholzungsetats von den Forsten;

5) über Holzverkäufe, welche die Summe von 1000 Rthlr. übersteigen, oder, in sofern sie mehr als 50 Rthlr. betragen, ohne Lizitation vorgenommen werden sollen.

Jedoch kann die Abtheilung solchen bäuerlichen Domaineneinsassen, deren Gebäude abbrennen, oder bei Ueberschwemmungen fortgerissen werden, und nicht so hoch versichert sind, daß die Einsassen mit dem Assekuranzquantum sich aus benachbarten Privatwaldungen das benöthigte Bauholz ankaufen können, selbiges ohne Lizitation aus Königlichen Forsten, für den bei der letzten vorherigen Bauholz-Lizitation in der nächsten Forst herausgekommenen Preis, ohne Anfrage überlassen;

6) über Abfindungen von Servituten, welche auf Forsten und andern Domainengrundstücken ruhen, sobald die Abfindungssumme 500 Rthlr. übersteigt, desgleichen über Anerkenntnisse und Bewilligung von Freiholz und andern Servituten und nutzbaren Gerechtsamen auf Forsten und andern Domainengrundstücken, in sofern sie nicht schon feststehen;

7) über Freiholzbewilligungen, wozu die Berechtigungen zwar feststehen, durch welche aber das jährliche Abschätzungs- und Durchschnittsquantum überschritten wird;

8) über Erlasse und Remissionen von Steuern, Domainen und andern öffentlichen Gefällen, wozu auch Pachtgelder gehören, ferner bei Erlassung oder Milderung von Strafen, bei Steuer- und Finanzvergehungen, wenn sie durch rechtskräftige Erkenntnisse festgesetzt sind, und in anderen Fällen, sobald die Sache bei diesen Gegenständen die Summe von 50 Rthlr. übersteigt;

9) bei

9) bei Neubauen, welche die Summe von 500 Rthlr. und bei Reparaturbauen, welche die von 1000 Rthlr. übersteigen.

Zu Neubauen werden auch gerechnet:

a) Alle Landbaue, wodurch der Zweck einer schon vorhandenen Bau-Anlage wesentlich verändert wird,

b) bei Wasserbauen, jede Abänderung schon bestehender Werke, wodurch die Richtung des Stroms, der Zustand der Schiffahrt, oder die Sicherung, Bewässerung, und Entwässerung angrenzender Ländereien in ein neues Verhältniß kommen.

In allen Baufällen, wo berichtet werden muß, sind auch die Bau-Anschläge der Ober-Bau-Deputation zur Revision einzureichen.

10) Bei Kassen-Defekten;

11) Bei Vorschüssen, welche den der Abtheilung von dem Finanz-Ministerio bei der General-Staats-Kasse eröffneten Kredit übersteigen.

Die Abtheilung muß aber für die baldige Wiedereinziehung oder Verrechnung der Vorschüsse sorgen.

12) Bei allen extraordinairen, nicht etatsmäßigen Zahlungen, bei allen Etats-Ueberschreitungen, bei allen Verwendungen zu andern Zwecken, als der Etat bestimmt hat, und bei den durch die jetzige Instruktion nicht ausdrücklich überlassenen Dispositionen über Ersparungen bei etatsmäßigen Ausgaben.

13) Bei wichtigen Fabrik-Anlagen, und bei allen Beschränkungen der Handels- und Gewerbe-Freiheit, sofern letztere in dem Regierungs-Bezirk bereits eingeführt ist.

In allen übrigen Fällen, wo die gegenwärtige Instruktion es nicht ausdrücklich verlangt, oder es nicht durch besondere Gesetze und Verordnungen außerdem vorgeschrieben worden, kann die Abtheilung nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen ohne Anfrage verfügen und verfahren; jedoch behält es

14) wegen Einreichung der Etats und Rechnungen von den Staats-Kassen zur Prüfung, Bestätigung und Decharge, so wie ferner wegen Einreichung der geordneten Kassen-Extrakte und Abschlüsse und der Kassen-Revisions-Protokolle, bei den bisherigen Vorschriften auch weiterhin sein Bewenden.

Abschnitt III.

Von dem Geschäfts-Gange.

§. 22.

Geschäfts-vertheilung.

Jedem Mitgliede des Kollegiums wird in seiner Abtheilung ein bestimmter Wirkungskreis nach den Haupt-Gattungen der Geschäfte abgegrenzt, mit möglichster Beobachtung der Gleichheit unter den einzelnen Mitgliedern, im Fall es nicht,

nicht, wie z. B. bei der Domainen-Verwaltung, den indirecten Steuern und den Kirchen- und Schul-Angelegenheiten angemessener ist, die Geschäfts-Vertheilung nach Bezirken zu machen. Auch erhält jedes Mitglied einen Korreferenten zugeordnet.

Für jede Abtheilung muß wenigstens ein Justitiar bestimmt und darauf gesehen werden, daß so viel möglich jedesmal ein Bau-Rath den Sitzungen beiwohnt.

Mit der Vertheilung der Geschäfte ist so wenig als möglich zu wechseln.

§. 23.

Erbrechen und Zuschreiben der eingehenden Sachen.

Sämmtliche eingehende Sachen werden bei dem Präsidenten erbrochen, welcher sie präsentirt, absondert und jedem Direktor die zusendet, welche seine Abtheilung betreffen.

Zugeschrieben werden die Sachen nur wenn sie neu sind, oder der Präsident oder Direktor dazu besondere Gründe haben. Außer diesem Falle schickt die Registratur selbige sofort dem gewöhnlichen Departements-Rathe und dessen Korreferenten, oder dem im Anfange ernannten Referenten zu.

Sachen des Plenums, wie auch die Reskripte der vorgesetzten Behörden zirkuliren bei beiden Direktoren.

§. 24.

Verhältniß des Dezernenten und Korreferenten.

In der Regel wird jede Sache von dem gewöhnlichen Dezernenten und Korreferenten bearbeitet. Dem Präsidium steht die Befugniß zu, hievon Ausnahmen zu machen; doch hat dasselbe, so viel als möglich, jede Sache von dem nehmlichen Mitgliede bis ans Ende bearbeiten zu lassen.

An den Korreferenten gelangt die Sache zuerst, der sich davon unterrichtet, dies auf dem Stück bemerkt, oder sogleich sein Gutachten beifügt.

Betrifft die Sache einen technischen Gegenstand, so muß dieses, der Regel nach, von dem betreffenden technischen Mitgliede geschehen, und so viel insonderheit Bau-Sachen anbetrifft, von demselben sofort die nöthige Revision der Anschläge, Zeichnungen u. s. w. vorgenommen und beigefügt werden, ehe die Sache zum Vortrage gelangt.

Der Justitiar ist beständiger Korreferent in allen Sachen, wodurch Rechtsverbindlichkeiten für den Fiskus entstehen, und in Prozeß-Sachen. Schriftliche Rechts-Gutachten können von demselben nur unter Mitzeichnung eines Direktors gefordert werden.

Der Referent hat die eigentliche Bearbeitung der Sache, und den Vortrag darin; er berathet sich zuvor mit dem Korreferenten darüber.

Dem Korreferenten müssen sämmtliche vom Referenten angegebene Dekrete und Ausfertigungen, ohne Ausnahme, auch wenn sie zu den Akten gehen, zur Mitzeichnung vorgelegt werden.

Bei

Bei Verschiedenheit der Meinung kann der Korreferent die seinige zwar auf dem Stück bemerken; er darf aber darin ohne Einverständniß mit dem Referenten nichts abändern, und ist nur dafür verantwortlich:

a) daß keine faktische Irrthümer bei der Sache obwalten;
b) daß die Verfügung nicht den Gesetzen oder bestehenden Vorschriften entgegen sey;
c) daß sie dem Beschluß des Kollegiums gemäß abgefaßt worden, wenn sie darin vorgetragen ist;
d) daß sie an sich schicklich, klar und bestimmt abgefaßt und mit den nöthigen Gründen unterstützt worden; und
e) daß keine Sache ohne Vortrag abgemacht werde, welche dazu hätte gelangen sollen;

im Fall er es unterläßt, dem Direktor der Abtheilung oder dem Präsidenten davon Anzeige zu machen, sobald der Referent sich weigert, die Sache abzuändern.

Verfügungen an die Kasse müssen außerdem jedesmal dem Kassen-Rath der Abtheilung, und Holz-Anweisungen jedesmal dem Ober-Forstmeister zur Mitzeichnung vorgelegt werden.

§. 25.

Geschäftsgang zwischen den beiden Abtheilungen.

Sachen, die zum Geschäftskreise beider Abtheilungen gehören, werden von dem Präsidenten mit der Nummer beider bezeichnet, und alsdann wird es in jeder Abtheilung eben so gehalten, als es vorstehend vorgeschrieben worden.

Die zuletzt genannte Abtheilung erhält das Stück zuerst, und giebt es mit ihrem Gutachten an die andere Abtheilung ab. Ist diese einverstanden, so giebt sie darnach die nöthigen Verfügungen an, und läßt das Konzept den betreffenden Mitarbeitern der andern Abtheilung und ihrem Direktor zur Mitzeichnung vorlegen.

Sind beide Abtheilungen verschiedener Meinung, und können sie sich nicht vereinigen, so wird die Sache in das Plenum gebracht. Ein förmlicher Schriftwechsel findet zwischen beiden Abtheilungen nicht statt.

§. 26.

Sachen, die ohne Vortrag abzumachen sind.

Alle blos einleitende und vorbereitende Verfügungen, so wie überhaupt alle Sachen, die ihren gewiesenen Gang, ihre Norm und Form haben, sind die Dezernenten, wenn sie nicht erhebliche Zweifel haben, verpflichtet, ohne Vortrag anzugeben und abzumachen. Zum Vortrage kommen die Sachen also, der Regel nach, erst dann, wenn es darin auf eine materielle Entscheidung ankommt. Beruht diese aber auf unzweifelhaften ausdrücklichen Vorschriften: so sind die Dezernenten berechtigt, sie ebenfalls ohne Vortrag abzumachen. In allen Fällen, welche der Dezernent ohne Vortrag abmacht, muß solches aber ausdrücklich von ihm auf dem Stück bemerkt werden.

Die

Die Referenten sind auch verpflichtet, zur Abkürzung des Geschäftsganges Rückfragen in eigenem Namen zu erlassen, und die Behörden, ihnen auf diesem Wege Auskunft zu geben. Der Referent muß jedoch von solchen Erlassen dem Korreferenten und vorsitzenden Direktor Nachricht, und die Antwort nebst dem Konzept seines Schreibens urschriftlich zu den Akten geben.

§. 27.

Sachen, die vorgetragen werden müssen.

Folgende Gegenstände müssen stets zum Vortrag gebracht werden:

1) Alle Sachen von Wichtigkeit oder besonderem Interesse für die Abtheilung, z. B. Etats-Entwürfe ꝛc.;
2) Alle Vorstellungen und Beschwerden gegen Verfügungen derselben;
3) Alle Entreprise- und andere Kontrakte;
4) Alle Sachen, wobei es darauf ankommt, ob Fiskus sich auf einen Rechtsstreit einlassen, oder denselben anfangen, oder gegen Erkenntnisse Rechtsmittel ergreifen soll;
5) Alle Geldzahlungen und Anweisungen, in sofern sie nicht auf klaren Vorschriften beruhen;
6) Alle vom Präsidium ausdrücklich zum Vortrage geschriebene Sachen;
7) Alle zur Abmachung ohne Vortrag geeignete Sachen, über welche der Korreferent mit dem Referenten, oder diese mit dem Direktor nicht einverstanden sind.

§. 28.

Stimmfähigkeit der Mitglieder und Verhalten derselben bei dem Vortrage.

Bei dem Vortrage sowohl in dem Plenum als in den einzelnen Abtheilungen werden die Sachen nach der Mehrheit der Stimmen entschieden, und jedes Mitglied hat in seiner Abtheilung so wie im Plenum eine volle Stimme. Bei deren Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jedes Mitglied wird dem Vortrage seine ganze Aufmerksamkeit widmen, und es werden während demselben alle andere Arbeiten, selbst das Unterschreiben untersagt. Die Zahl und Zeit der Sitzungen ordnet das Präsidium an.

§. 29.

Vereinfachung der Ausfertigungen und des Geschäftsganges.

Der Regel nach müssen die Verfügungen, wo solches geschehen kann, und die Arbeit nicht erschwert wird, blos durch Abschriften des Dekrets, die jedoch gehörig zu vollziehen sind, erlassen, und Sachen, die sich dazu eignen, mit einem bloßen Vermerk an die Unterbehörden remittirt, überhaupt aber dafür gesorgt werden, den Geschäftsgang so viel als möglich abzukürzen und zu vereinfachen.

§. 30.

§. 30.

Supervision.

Sofern von dem Präsidenten oder dem Direktor der betreffenden Abtheilung nicht ein Anderes bestimmt wird, ist eine Superrevision nur nöthig,

a) bei denjenigen Sachen, welche vorgetragen sind;

b) bei allen Verfügungen, wodurch etwas zugestanden oder bewilligt wird, folglich auch bei allen Kassen-Verfügungen, Holz- und Naturalien-Anweisungen,

c) bei allen Schreiben an auswärtige oder inländische koordinirte Behörden, sofern sie nicht eine an sich zulässige, blos nachrichtliche Mittheilung betreffen,

d) bei allen Berichten an vorgesetzte Behörden.

§. 31.

Verhältniß des Plenums zu einer einzelnen Abtheilung. Bestimmung wegen Bezeichnung der Verfügungen von jenem und dieser, und der Kirchen- und Schulkommission.

Das Plenum der Regierung ist an sich keine besondere Behörde, sondern in Gemäßheit des §. 5. dieser Instruktion, nur dazu bestimmt, damit die Verwaltungsgegenstände desto vielseitiger berathen werden, und um es zu vermeiden, daß nicht eine einzelne Abtheilung, ohne Vorwissen und Einstimmung der andern etwas verfügt, was den, dieser angewiesenen Wirkungskreis ebenfalls angeht. Es findet daher auch von den Abtheilungen so wenig ein Rekurs an das Plenum: als zwischen jenen und diesem ein förmlicher Schriftwechsel statt; und eben so wenig hat dasselbe ein besonderes Personale und eine eigene Registratur, sondern die Sachen des Plenums werden bei derjenigen Abtheilung bearbeitet und niedergelegt, welche das Hauptinteresse dabei hat. Zur Unterscheidung indessen werden sie unter dem Kollektivnamen:

„Königlich-Preußische Regierung"

ausgefertigt, statt daß bei Sachen einzelner Abtheilungen noch die Bezeichnung der Abtheilung beigefügt wird, von welcher die Sache ausgeht.

Schreiben an auswärtige Behörden müssen aber auch jedesmal unter dem Kollektivnamen:

„Königlich-Preußische Regierung"

ausgefertigt werden.

Die Verfügungen der Kirchen- und Schulkommission ergehen unter deren Namen nur an Geistliche und Schullehrer, in allen übrigen Fällen aber unter dem Namen der ersten Abtheilung. Doch werden die Berichte derselben an das vorgesetzte Ministerium und das Konsistorium gleichfalls unter ihrem Namen ausgefertigt, im Fall sie nicht von dem Plenum der Regierung ausgehen; auch müssen sie, so wie die Verfügungen der Kirchen- und Schulkommission stets von

den geistlichen und Schulräthen unterschrieben werden, wenn diese nicht abwesend sind.

§. 32.

Wegen der Unterschrift.

Jedes Mitglied des Kollegiums ist befugt, die Reinschriften der Sachen zu unterschreiben, welche vom Plenum, oder von der Abtheilung, worin es angestellt ist, ausgehen. Die Unterschriften dreier Mitglieder sind zureichend. Unterzeichnet ein Mitglied des Präsidiums mit; so sind zwei Unterschriften hinlänglich. Eine Ausnahme machen die Berichte, welche alle von dem Präsidenten, dem Direktor, und allen anwesenden Räthen der Abtheilung, welche sie erstattet, unterschrieben werden müssen.

Holzanweisungen muß der Oberforstmeister auch in der Reinschrift unterzeichnen, wenn er anwesend ist.

Auf den Reinschriften der Berichte müssen die Namen des Referenten und Korreferenten genannt werden.

Die Reihefolge bei der Unterschrift bestimmt übrigens das Dienstalter, nach welchem überhaupt die Mitglieder des Kollegiums rangiren.

§. 33.

Besondere Vorschriften wegen der Berichte an die Ministerien.

Alle Gegenstände gleicher Art, die solches gestatten, und nicht eine besondere Beschleunigung erfordern, müssen, wenn darüber eine Berichtserstattung nöthig ist, gesammelt und in periodischen Generalberichten auf einmal unter Beifügung einer motivirten und übersichtlichen Nachweisung, an die Ministerien gebracht werden, z. B. die Pensionsgesuche u. s. w. Der Regel nach sind dergleichen Berichte von den Oberpräsidenten mitzubringen, wenn selbige nach Berlin berufen werden.

In allen Fällen, wo nach der gegenwärtigen Instruktion eine Berichtserstattung nöthig ist, muß diese, sofern sie nicht in einer blos nachrichtlichen Anzeige besteht, auch dann erst erfolgen, wenn die Sache zu einem endlichen Beschlusse völlig reif ist, übrigens aber der Bericht selbst jedesmal gründlich, klar, bestimmt und erschöpfend, aber auch möglichst kurz und gedrängt, ohne unnütze Weitschweifigkeit und Wortüberfüllung, abgefaßt werden.

Derselbe wird an denjenigen Minister gerichtet, vor welchem die Sache nach der §. 1. erwähnten Kabinetsordre gehört, und wenn mehrere Ministerien dabei konkurriren, an selbige gemeinschaftlich.

Von allen an die Regierungen oder ihre Abtheilungen von Uns ergehenden unmittelbaren Verfügungen, reichen sie, nebst ihren darauf erstatteten Berichten, Abschrift dem betreffenden Minister ein.

Ab-

Abschnitt IV.

Von den Rechten und Pflichten der Regierungsbeamten.

§. 34.

Allgemeine Vorschriften: a. rücksichtlich der Verantwortlichkeit.

Da der ganze Geschäftsbetrieb in bestimmte, fest abgegrenzte Departements vertheilt werden, und bei Ausnahmen hiervon ein und dasselbe Mitglied der Regel nach, die Sache von Anfang bis zu Ende bearbeiten soll, auch ein jeder Departementsrath oder in einzelnen Sachen ernannter Dezernent die Befugniß hat, in dem ihm angewiesenen Geschäftskreise möglichst frei und selbstständig zu wirken; so ist derselbe nicht allein für einen schnellen und ununterbrochenen Fortgang, sondern auch für eine gründliche und vorschriftsmäßige Bearbeitung der dazu gehörigen Gegenstände, so wie für eine anständige und schickliche Fassung der von ihm angegebenen Verfügungen, zunächst und vollständig verantwortlich.

Von dieser prinzipalen Verantwortlichkeit wird auch Niemand durch den Beitritt des Kollegiums bei dem gehaltenen Vortrage, befreiet. Ist das Mitglied von dem Kollegium abgestimmt worden, so darf es den Beschluß nicht vertreten, wenn es seine abweichende Meinung in dem Dekrete kürzlich vermerkt, und solches darunter vor dem vorsitzenden Direktor oder Präsidenten hat bescheinigen lassen. Wohl aber haftet das Mitglied nachher vollständig für den weitern Betrieb der Sache, und eine zweck- und ordnungsmäßige Ausführung des Beschlusses. Auch kann dasselbe zur Verantwortung und vollen Vertretung gezogen werden, wenn es sich in der Folge ausweiset, daß es aus Unkunde des Sachverhältnisses, der Gesetze oder Vorschriften, oder vielleicht gar aus bloßem Eigensinn abweichender Meinung gewesen, oder aber durch falsche und unvollständige Darstellung das Kollegium zu dem Beschluß verleitet hat.

§. 35.

Bei Gegenständen von besonderer Wichtigkeit, oder bei Unzulänglichkeit der Vorschriften und Mangel an Zeit, darüber höhere Entscheidung einzuholen, steht es jedem Mitgliede, wenn es die prinzipale Verantwortung nicht übernehmen will, frei, das Sachverhältniß mit seiner Meinung schriftlich aufzusetzen. Dies wird bei dem Vortrage verlesen, berathen und entschieden. Alsdann haftet der Dezernent blos für die vollständige und richtige Darstellung des Sachverhältnisses, und daß insonderheit keine Umstände und Gesichtspunkte von Erheblichkeit dabei übergangen worden, für den Beschluß aber nicht weiter, als jedes andere Mitglied. Bei dergleichen Vortrag muß jedoch alle unnütze Weitläuftigkeit möglichst vermieden, auch jedesmal der Beschluß nur von dem vorsitzenden Direktor oder Präsidenten darauf gesetzt werden.

§. 36.

Nach dem Departementsrath oder Dezernenten ist, in sofern nicht etwa nach den obigen Bestimmungen die Verantwortlichkeit der Korreferenten oder anderer Mitglieder, die an der Sache Antheil genommen, eintritt, das Präsidium verhaftet, und zwar aus demselben zuvörderst der vorsitzende Direktor derjenigen Abtheilung, zu welcher die Sache gehört, oder, wenn es Sache des Plenums ist, der Präsident. Demnächst tritt erst die gemeinschaftliche Vertretungs-Verbindlichkeit der übrigen Mitglieder des Plenums oder der einzelnen Abtheilungen ein, je nachdem die Veranlassung des Regresses sich von jenem oder diesem herschreibt.

§. 37.

b. wegen der Jahresberichte.

Alle Jahr am Schluß desselben stattet jedes Mitglied über den Zustand und die Geschäftslage seines Departements, von dem, was während dem Laufe des Jahres in demselben von Erheblichkeit geschehen, und noch zu thun übrig bleibt, einen allgemeinen übersichtlichen und beurtheilenden Bericht ab, welcher in dem Kollegium zum Vortrag kommt, und nachdem darauf das Nöthige verfügt worden, zum Haupt-Verwaltungsbericht benutzt wird, den die Regierung nach Ablauf eines jeden Jahres über den Zustand der Verwaltung ihres Bezirks im Ganzen und die darin in dem verflossenen Jahre gemachten Fortschritte an die Ministerien zu erstatten, und welchem sie die einzelnen Berichte der Departementsräthe jedesmal beizufügen hat.

§. 38.

c. wegen Behandlung der Beamten.

Gegen Beamte, welche lau in Erfüllung ihrer Pflichten sind, sie vernachlässigen oder gar absichtlich verletzen, oder ihr Amt dazu mißbrauchen, um ihren Eigennutz oder andere Privatleidenschaften und Nebenrücksichten zu befriedigen, muß ohne die geringste Nachsicht, ohne den mindesten Unterschied, wes Standes und Ranges sie sind, mit aller Energie und Strenge verfahren, und eben so wenig müssen Subjekte in öffentlichen Bedienungen gelitten werden, die durch ihr Privatleben Gleichgültigkeit gegen Religion und Moralität an den Tag legen, oder sich sonsten durch ihren Wandel verächtlich machen, wozu auch Trunkenheit und Spiel gehört. Sie entehren das Vertrauen, welches der Staat in sie bei ihrer Wahl gesetzt hat, und sind unwerth, der öffentlichen Sache zu dienen.

Beamte, welche mit Treue, Wärme und Fleiß ihre Berufspflichten üben, müssen aber auch mit Diskretion und Aufmunterung behandelt, dem mehr oder mindern Grade ihres Diensteifers und ihrer Fähigkeiten nach ausgezeichnet und bei sich ereignenden Gelegenheiten befördert und verbessert werden.

Jeder Vorgesetzte muß vorzüglich auf das Ehrgefühl seiner Untergebenen zu wirken suchen, es zu wecken und zu heben wissen, und nur dann

Strafe

Strafe anwenden, wenn das erste Mittel fruchtlos versucht worden, oder böser Wille klar ist.

§. 39.

Das Regierungspräsidium ist aus dem Präsidenten und den beiden Direktoren zusammen gesetzt, und in dieser Verbindung sowohl, als in seinen einzelnen Gliedern, der nächste Vorgesetzte des Kollegii. Besondere Rechte und Pflichten a. des Präsidiums.

Insbesondere hat das Präsidium folgenden Wirkungskreis:

1) Es bearbeitet ausschließlich alles, was sich auf Ansetzung, Disziplin und Entlassung der Mitglieder des Kollegii und der Referendarien, und auf die Vertheilung der Geschäfte unter sie, beziehet. Es fertigt ferner die Konduitenlisten von ihnen.

2) Es leitet den Vortrag, sorgt für eine ernste, zweckmäßige, gründliche und anständige Behandlung der Geschäfte, und führt die Aufsicht über die Geschäftsführung der Mitglieder des Kollegii und der Subalternen.

Es ordnet daher auch die nöthigen Journäle und Geschäfts-Kontrollen, sowohl für das Kollegium, als die verschiedenen Unterbehörden bei demselben, an. Von seiner Bestimmung hängt alles ab, was die Regelmäßigkeit, Ordnung, den ununterbrochenen Fortgang und die Kontrolle der Geschäfte, imgleichen die Form und Fassung der angegebenen Verfügungen anbetrifft. Seine Aufsicht muß sich aber nicht blos auf den formellen Geschäftsbetrieb beschränken, sondern es muß auch auf das Innere der Sachen eingehen, einzelne Sachen nach den Akten prüfen, und hinhaltende Verfügungen und Rückfragen verhüten und dafür sorgen, daß die Bezirksbehörden und Privatinteressenten bei ihren Anträgen und Gesuchen überall vollständig, gründlich und möglichst schnell beschieden werden, auch die letzteren, wenn nach Lage der Sache eine endliche Bescheidung noch nicht möglich ist, wenigstens sogleich eine vorläufige Nachricht von den obwaltenden Hindernissen erhalten, indem eine gründliche und schleunige Bescheidung sehr wesentlich dazu beiträgt, die Achtung und das Vertrauen der öffentlichen Behörden und sonach ihre eigene Wirksamkeit zu vermehren.

Das Präsidium ist befugt, wegen Verletzung der Dienstpflichten, Verzögerung, Nachläßigkeit und Oberflächlichkeit ꝛc. Mitglieder und Unterbeamte zurecht zu weisen, und letztere bis zu 30 Rthlr. in Ordnungsstrafen zu nehmen, im Wiederholungsfalle aber verpflichtet, der vorgesetzten Behörde Anzeige davon zu machen.

Von den Mitgliedern des Kollegiums setzen Wir es voraus, daß sie nie Veranlassung geben werden, um sie in Ordnungsstrafen zu nehmen. Sollte dieser Fall aber dennoch eintreten, und die Zurechtweisungen des Präsidiums bei ihnen ohne Erfolg bleiben; so ist dieses gehalten,

auf

auf ihre besondere Bestrafung oder gänzliche Entfernung aus dem Dienste anzutragen.

Wir dürfen den Präsidien vertrauen, daß sie bei Erfüllung dieser Pflicht, Billigkeit und Schonung mit Kraft und Energie zu vereinigen wissen, und eben so wenig den Vorwurf übertriebener Strenge als unzeitiger Nachsicht auf sich laden werden.

3) Ist das Präsidium mit den Materiellen angegebener Verfügungen und gefaßter Beschlüsse nicht einverstanden, so kann und muß es dieselben nochmals, dem Befinden nach, im Plenum zum Vortrag bringen lassen. Jedes einzelne Mitglied des Präsidiums hat eben dieses Recht. Bei dem im Plenum gefaßten Beschlusse hat es dann zwar sein Bewenden; doch kann das Präsidium, wenn es auch alsdann noch nicht von der Richtigkeit des Beschlusses überzeugt ist, der Ausführung desselben auf seine Verantwortung Anstand geben, und die Entscheidung des Oberpräsidenten einholen, sobald nicht Gefahr im Verzuge vorhanden ist, und alle Mitglieder des Präsidiums gleicher Meinung sind. Ist aber weder das eine noch das andere der Fall, so muß der Beschluß des Kollegiums ohne weitern Anstand ausgeführt werden.

4) Das Präsidium ist verpflichtet, sämmtliche Dienstangelegenheiten an das Kollegium gelangen und durch dasselbe bearbeiten zu lassen, mit Ausnahme derer, welche zu seinem besondern Geschäftskreise gehören, oder ihm höhern Orts besonders übertragen sind, oder eine ganz besondere Eile und Geheimhaltung erfordern, oder wobei sonst erhebliche Gründe obwalten; doch muß zur Verhütung widersprechender Verfügungen, dem Kollegium davon wenigstens im Allgemeinen, und wenn die Hinderungsgründe wegfallen, vollständig Nachricht mitgetheilt, auch müssen alsdann, thunlichen Falls, die Akten an dasselbe abgegeben werden.

5) Das Präsidium hat die Oberaufsicht über die Regierungs-Hauptkassen. Es beobachtet die ganze Geschäftsführung derselben, hält auf den richtigen Eingang der Gefälle, auf bestimmungsgemäße Verwendung der einzelnen Fonds, auf Sparsamkeit bei den Ausgaben, und Vermeidung der Etatsüberschreitungen.

6) Es ist befugt, den Mitgliedern und Unterbeamten des Kollegiums Urlaub zu ertheilen, jedoch zu Reisen außerhalb Landes ersteren nur auf Vier, letzteren bis auf acht Wochen.

Die Urlaubsgesuche der Bezirksbeamten gehen durch die betreffende Abtheilung, die zu deren Bewilligung im gleichen Maaße ermächtigt wird.

Län-

Längere Urlaubsbewilligungen können nur vom Oberpräsidenten, jedoch niemals über eine halbjährige Frist, ertheilt werden.

7) Die besondere Disziplin und Aufsicht über die Unterbeamten und deren Dienstführung ist zwar zunächst Sache der Räthe, unter denen sie arbeiten. Dies entbindet das Präsidium jedoch nicht von der Pflicht der Oberaufsicht und der Rüge zu seiner Kenntniß kommender Verletzungen der Dienstpflicht. Das Präsidium muß ferner dafür sorgen, daß überflüssige Stellen, auch wenn sie etatsmäßig sind, nicht wieder besetzt, und das Gehalt erspart werde.

8) Jedes Mitglied des Präsidiums muß jährlich einen Theil des Regierungs-Bezirks bereisen, nicht nur, um sich Orts- und Personen-Kenntniß zu erwerben, sondern auch, um die Dienstführung der Unterbehörden und Departementsräthe an Ort und Stelle zu prüfen.

Die Reisebemerkungen und Nachricht von den vorläufig getroffenen Verfügungen, müssen dem Kollegium mitgetheilt, und im Plenum desselben zum Vortrage gebracht, auch muß dem Oberpräsidenten Abschrift davon, nebst Anzeige von dem, was darauf verfügt ist, eingereicht werden.

9) Die Verfassung des Präsidiums ist kollegialisch, und alle Beschlüsse müssen unter gemeinschaftlicher Mitwirkung sämmtlicher Mitglieder nach Stimmenmehrheit gefaßt werden. Der Präsident führt darin den Vorsitz und die Geschäftsleitung.

§. 40.

b. des Präsidenten.

Der Präsident ist der Mittelpunkt der ganzen Verwaltung der Regierung. Ihm liegt es vorzüglich ob, das Allgemeine derselben im Auge zu behalten, darauf zu sehen und hinzuwirken, daß demselben nicht durch einseitige Verfügungen in einzelnen Verwaltungszweigen Eintrag geschehe; daß die Vorschriften der gegenwärtigen Instruktion überall gehörig beobachtet werden, und in der ganzen Geschäftsverwaltung ein reges inneres Leben herrsche. Er steht zu den Direktoren in demselben Verhältniß, als diese zu den Mitgliedern ihrer Abtheilung.

Als erstes und vorgesetztes Mitglied des Kollegii führt der Präsident den Vorsitz und die Leitung des Vortrages nicht nur im Plenum, sondern auch in den einzelnen Abtheilungen, wenn er darin anwesend ist; welches er so oft thun muß, als es seine Zeit erlaubt. Er führt die allgemeine Aufsicht über das gesammte Personal, sorgt für dessen zweckmäßige Beschäftigung und läßt überladene Beamte durch andere periodisch unterstützen. Ihm steht unter den §§. 12. und 16. gedachten Einschränkungen die Befugniß zu, Gratifikationen und außerordentliche Belohnungen zu ertheilen. Im Verhinderungsfall der Direktoren bei ihrer Amtsführung sorgt der Präsident für deren Stellver-

vertretung, indem er ihre Geschäfte entweder selbst übernimmt, oder einen der Räthe überträgt. Er ist innerhalb der im vorigen §. bestimmten Grenzen ermächtiget, den Direktoren Urlaub zu bewilligen, und ertheilt die Konsense zu den Heirathen der Regierungs- und der übrigen, der Regierung untergeordneten Beamten.

Er beruft das Plenum, so weit nicht bestimmte Tage dazu festgesetzt sind, und ordnet außerordentliche Sitzungen an; eilige Sachen, welche jedoch nicht wichtig genug sind, um eine außerordentliche Versammlung des Kollegii zu veranlassen, kann der Präsident sich, in sofern er nicht selbst die spezielle Leitung einer Abtheilung versieht, in Gegenwart des betreffenden Direktors von dem Departementsrathe allein vortragen, und das Erforderliche darauf verfügen und abgeben lassen. Von dem Beschlusse muß aber das Kollegium am nächsten Vortragstage benachrichtigt werden. Er ordnet außerordentliche Landes- und Kassenvisitationen an, und ernennt die Kommissarien zu den Lokal- und auswärtigen Geschäften; er bestimmt, nach Rücksprache mit den Direktoren, die Gegenden des Regierungsbezirks, welche von ihnen jährlich zu bereisen sind, und bereiset selbst einen Theil des Bezirks.

Auch liegt dem Präsidenten ob, die Sorge für die pünktliche Erstattung der periodischen Berichte; für die Sammlung, Ordnung und Zusammenstellung zuverlässiger und zweckmäßiger statistischer Nachrichten; für gründliche und erschöpfende Ausarbeitung der jährlichen Verwaltungsberichte; nicht weniger für Erstattung und zweckmäßige Ausarbeitung der monatlichen Zeitungsberichte.

Bei Krankheit oder Abwesenheit des Präsidenten versieht der älteste Direktor dessen besondere Geschäfte, und tritt ganz in seine Rechte und Obliegenheiten.

§. 41.

c. der Direktoren.

Die Direktoren führen die besondere Aufsicht über das Personal und den Geschäftsgang und Betrieb bei der ihnen anvertrauten Abtheilung, worin sie auch den Vorsitz führen, in sofern nicht der Präsident selbst anwesend ist. Sie haben überhaupt in Beziehung auf ihre Abtheilung alle Rechte und Pflichten, welche dem Präsidenten über das Ganze zustehen und obliegen, und unterstützen den Präsidenten in Hinsicht der ihm übertragenen allgemeinen Aufsicht und Fürsorge. Sie müssen daher auch besonders darauf achten, daß in ihrer Abtheilung keine Sachen einseitig abgemacht werden, welche die andere Abtheilung mit angehen. Sie bestimmen, nach Rücksprache mit dem Präsidenten, die von den Räthen ihrer Abtheilung zu machenden Reisen und dabei abzumachenden Geschäfte. Sie sind verpflichtet, die ihnen vom Präsidenten bei dem Präsidium oder dem Kollegium zugeschriebenen Sachen zu bearbeiten.

§. 42.

§. 42.

d. sämtliche Rechte der Räthe und Assessoren überhaupt

Die besonderen Rechte und Pflichten der Räthe und Assessoren ergeben sich aus dem Vorstehenden von selbst. Jeder von ihnen muß den ihm angewiesenen Geschäftskreis mit Wärme und innerer Theilnahme auffassen und mit Geist, Würde, Gründlichkeit und Umsicht verfolgen, fern von Leidenschaft und persönlichen oder andern Nebenrücksichten. Es ist nicht genug, wenn sie sich blos auf die ihnen zugeschriebenen Sachen beschränken; sie müssen auch aus einem eigenen Antriebe Gegenstände, welche ihnen nöthig und nützlich scheinen, zur Sprache bringen, Sachen anregen, die in Vergessenheit zu gerathen drohen; säumige Behörden erinnern, für den baldigen Abgang der von ihnen angegebenen Verfügungen sorgen, und sich in fortwährender Kenntniß über die örtliche Lage der ihnen zugewiesenen Verwaltungsgegenstände, und die Art und Weise, wie die angegebenen Verfügungen ausgeführt werden, zu erhalten suchen; kurz, mit stets regem und treuem Eifer das Beste des Dienstes und das Wohl des Ganzen wahrnehmen und befördern.

Zu diesem Zwecke sind sie befugt, die Geschäftsführung der unter ihnen arbeitenden Beamten zu beobachten, und die nachläßigen zurecht zu weisen, und nöthigenfalls unter Mitzeichnung des Direktors bis zur Höhe von 5 Rthlr. in Ordnungsstrafen zu nehmen.

Jeder Rath muß jährlich einen Theil seines Departements, die Domainenräthe aber müssen ihr ganzes Departement bereisen. Sie führen auf der Reise ein vollständiges Tagebuch, welches nach ihrer Rückkehr von dem Korreferenten zum Vortrage gebracht und wenn darauf das Erforderliche verfügt ist, zu den Materialien des jährlichen Haupt-Verwaltungs-Berichts gesammelt wird.

Jeder Departements-Rath ist befugt und schuldig, schon an Ort und Stelle das Erforderliche zur Abstellung von Mängeln zu verfügen, und die Dienstführung der Kreis- und Orts-Behörden in Sachen seines Departements, so wie die Kreis- und Orts-Kassen, welche von der Regierung ressortiren, zu revidiren.

Letzteres ist insonderheit die Pflicht derjenigen Räthe, zu deren Geschäftskreise die Aufsicht über die betreffende Kreis- oder Orts-Kasse gehört.

Mängel, deren Rüge außer ihrem Geschäftskreise liegt, müssen sie gleichwohl nicht unbeachtet lassen, sondern dem Präsidium bei eigener Vertretung anzeigen.

§. 43.

e. der Oberforstmeister insonderheit.

Die Verhältnisse der Oberforstmeister außer dem Kollegium, und als erste technische Forst-Beamte des Regierungs-Bezirks, bestimmt eine besondere Dienst-Instruktion, worauf sie hier verwiesen werden.

Beim Kollegium nehmen sie als Mitglieder an den Geschäften, Berathungen und Verfügungen Antheil, die in ihr Fach einschlagen, bearbeiten die ihnen

darin zugetheilten Sachen und zeichnen alle in technischen Forst-Sachen gemachte Angaben im Konzepte.

Sie sind in Rücksicht ihrer gesammten Amtsführung der Aufsicht und Kontrolle des Präsidiums, gleich den übrigen Mitgliedern, untergeordnet.

Uebrigens gehört zu ihrer Wirksamkeit die Leitung des ganzen technischen Theils der Forst-Verwaltung; die Disziplin über die Forst-Beamten ihres Bezirks, und die Vollziehung der forstlichen Lokal-Revisionen.

§. 44.

der Justitiarien.

Außer den allgemeinen Pflichten der Räthe und neben der Bearbeitung der den Justitiarien besonders übertragenen Departements, liegt denselben, als Rechts-Konsulenten der Regierungen, ob, dahin zu sehen, daß nichts Gesetzwidriges beschlossen werde, und daß die Prozesse des Fiskus mit Gründlichkeit geführt werden. Sie haben die Prüfung der Information, welche die Mandatarien des Fiskus anzufertigen haben, und die Kontrolle derselben bei der Führung der Prozesse, allenfalls durch Einsehung ihrer Manual-Akten, zu besorgen.

Wenn die Justitiarien den Departements-Räthen die Umstände bemerklich machen, worauf es bei den Prozessen ihnen ankommt; so sind diese verbunden, ihnen die nöthigen Nachrichten und Thatsachen mitzutheilen, und die Quellen zu bezeichnen, woraus sie das Nähere schöpfen können.

Die Justitiarien sorgen für die gehörige Anfertigung vollständiger und übersichtlicher Prozeß-Tabellen, und für deren Einreichung zur bestimmten Zeit.

Sie haben ferner für die gehörige Form aller rechtlichen Verhandlungen des Collegii zu sorgen, und die Kontrakte oder andere Ausfertigungen, wodurch das Kollegium Verbindlichkeiten eingeht, oder Rechte erwirbt, im Konzepte mitzuzeichnen; wobei sie zwar nicht für das Materielle, welches der Referent zunächst zu vertreten hat, wohl aber für die deutliche, bestimmte und rechtliche Fassung dieser Verhandlungen, daß aus der Verletzung rechtlicher Formen keine Rechtsstreite entstehen können, verantwortlich sind.

§. 45.

der Kassenräthe.

Die Kassen-Räthe haben in ihrer Abtheilung die spezielle Aufsicht und Kuratel über die Haupt-Kasse und die bei derselben angestellten Beamten. Ihnen gebührt der Vorschlag bei Anstellung der letzteren und liegt die Sorge ob, für Einheit und Ordnung in der ganzen Kassen-Verwaltung, für gehörige Kautionsbestellung der Kassen-Offizianten, zweckmäßige Führung ihrer Manualien, Bücher und Kontrollen, innere und äußere Sicherheit der Kassen, Behältnisse und Bestände, Vermeidung alles Agiotirens der Kassen-Beamten, anständige und rechtliche Behandlung des Publikums von Seiten ihrer, gehörige und zweckmäßige Kassen-Revisionen, prompten Eingang der Gefälle und prompte Anfertigung der jährlichen Kassen-Etats und Rechnungen, überhaupt für alles, was

zur

zur soliden, rechtlichen und vorschriftsmäßigen Kassen-Verwaltung gehört. Bei den Verfügungen an die Kassen sind sie, sofern sie selbige nicht selbst angegeben haben, zwar nicht wegen der Zahlung an sich, als welche jedesmal der Dezernent zunächst zu vertreten hat, wohl aber dafür verantwortlich, daß keine Etats-Ueberschreitungen, keine Anweisungen auf unrechte Fonds erfolgen, überhaupt nichts gegen die Vorschriften der Etats-, Kassen- und Rechnungs-Verwaltung unternommen werde.

§. 46.

h. der geistlichen und Schulräthe.

Der geistlichen und Schul-Räthe besondere Pflicht ist es, dafür vorzüglich zu sorgen, daß der öffentliche Schul- und geistliche Unterricht und Kultus, sowohl seinem Innern als Aeußern nach, den Vorschriften gemäß, gehörig beobachtet werde. Sie können, dem Befinden nach, Vorschläge machen, wie beides verbessert werden kann, um Religiosität und Moralität, Duldungsgeist und Annäherung zwischen den verschiedenen Glaubens-Verwandten, Bürgersinn und Theilnahme für die öffentliche Sache, Anhänglichkeit und Liebe für König, Vaterland und Verfassung, Achtung für die Gesetze zu befördern.

Sie müssen sich nicht begnügen, die ihnen zugetheilten Sachen ordentlich und gut zu bearbeiten, überhaupt nicht blos durch Vorträge im Kollegium und amtliche Erlasse, sondern auch durch persönliches Beispiel und Wirken warmen Eifer und lebendige Thätigkeit für Verbesserung des geistlichen und Schul-Unterrichts, unter den Predigern und Schullehrern zu verbreiten suchen. Ungeachtet den geistlichen und Schul-Räthen mit obliegt, auf den Lebenswandel und die Amtsführung der Geistlichen und Schullehrer Acht zu haben, Unregelmäßigkeiten zu rügen, oder nöthigenfalls amtlich zur Sprache zu bringen; so müssen sie sich doch nicht blos als die Aufseher des geistlichen und Lehrer-Standes, sondern mehr als seine Genossen und Vertraute betrachten, seine Würde zu behaupten und sein Bestes zu befördern beflissen seyn.

Es versteht sich von selbst, daß sofern die geistlichen und Schul-Räthe als Mitglieder der Regierung handeln, sie sich in denjenigen Befugnissen halten müssen, welche den Regierungen in den geistlichen und Schul-Angelegenheiten überhaupt beigelegt sind. Sie sind überdies die Organe, deren sich das Konsistorium für besondere Angelegenheiten seines Ressorts nach näherer Bestimmung der demselben ertheilten Instruktion bedienen kann, und Mitglieder desselben mit Sitz und Stimme, wenn sie bei dem Konsistorium anwesend sind.

§. 47.

i. der Medizinalräthe

Der Medizinal-Rath bearbeitet bei den Regierungen alle in die Gesundheits- und Medizinal-Polizei einschlagende Sachen, und hat in Beziehung darauf alle Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der übrigen Departements-Räthe. Er muß die wichtigern Medizinal-Anstalten von Zeit zu Zeit revidiren,

auch das beachten, was aus der Instruktion für die Medizinal-Kollegien von heute, auf ihr Anwendung findet. Er darf zwar medizinische Praxis treiben, aber nur in so weit, daß seine Amts-Geschäfte dabei nicht leiden.

§. 48.

d. der Bauräthe.

Die Bau-Räthe führen die Aufsicht über das gesammte Bau-Wesen im Regierungs-Bezirke, und sorgen für die tüchtige und zweckmäßige Ausführung der öffentlichen Baue, unter möglichster Kosten-Ersparung.

Sie führen die Aufsicht über die Bau-Beamten und Aufseher der Gebäude und öffentlichen Bau-Anlagen aller Art, besonders über die Kommunikations-Anlagen.

Sie sorgen für deren gründliche, pflichtmäßige Geschäftsführung, und dürfen weder selbst Unternehmer öffentlicher Baue seyn, oder Theil an solchen Unternehmungen haben, noch gestatten, daß solches von den übrigen Bau-Offizianten geschehe, oder daß diese sich mit Auszahlung der Baugelder befassen.

Sie müssen ferner alle öffentliche Bau-Anlagen, besonders auch die Domainen- und Forst-Bauten, wenn es möglich ist, jährlich einmal bereisen, die schiffbaren Flüsse aber sowohl im Frühjahre zur Beurtheilung der erforderlichen Verbesserungen, als im Herbste zur Prüfung der ausgeführten Arbeiten, befahren und über ihre Bereisung den Regierungen Bericht erstatten.

Im Kollegium liegt ihnen die Revision aller Bau-Anschläge ob, und es darf ohne ihr Vorwissen keine Veränderung an dem Bau, während dessen Ausführung, genehmigt und vorgenommen werden.

Generalien, welche auf das Bauwesen Bezug haben, alle Sachen, welche die Einleitung, Ausführung und Abnahme der Baue, deren technische Beurtheilung, die Dienstveränderungen und Disziplin der Baubeamten, die Prüfung der Bauhandwerker, und die Maaße und Gewichte betreffen, gehören zur Bearbeitung der Bauräthe.

Uebrigens sind ihre Rechte und Pflichten denen der andern Räthe gleich. Als Korreferenten sind sie für das Technische ihres Geschäftskreises verantwortlich.

§. 49.

der Referendarien.

Die Anstellung und Entlassung der Referendarien ist Sache des Präsidii.

Um als Referendar angestellt zu werden, muß der Kandidat gute Schulkenntnisse in alten und neuern Sprachen, in Geschichte und Mathematik, in den Staatswissenschaften und deren Hülfswissenschaften, namentlich Oekonomie und Technologie, auch gründliche Kenntniß des Rechts besitzen, die gehörige Zeit auf Universitäten studirt, nachher wo möglich praktische Kenntniß von der Landwirthschaft oder einem andern Hauptgewerbe erlangt, und in sofern es seyn kann, als Auskultator bei einer Gerichtsbehörde einige Zeit gearbeitet haben.

Ueber

Ueber alles dieses muß er Bescheinigungen beibringen, auch nachweisen, daß er des Vermögens sey, sich bis zu seiner Anstellung auf Gehalt anständig zu erhalten.

Das Präsidium bestellt eine Prüfungskommission, die unter dem Vorsitz eines Direktors, aus einem Rathe von jeder Abtheilung und einem Justitiarius bestehen muß, und den Kandidaten einer strengen mündlichen und schriftlichen Prüfung unterwirft. Ihrem Berichte fügt sie die vorhin erwähnten Zeugnisse bei.

Wegen Einrichtung der Prüfungen wird die Ober-Examinations-Kommission in Berlin sich mit den Regierungs-Präsidien in nähere Verbindung setzen.

Die Sorge für die Ausbildung der Referendarien liegt im Allgemeinen dem Präsidio, welches ihnen dazu die nöthige Anleitung, Vorträge und Arbeiten geben muß, insbesondere aber den Räthen ob, welchen dieselben zugeordnet werden. Deren Pflicht ist es, den Referendarius anzuleiten und anzuhalten, sich über den Geschäftsbetrieb ihres Departements vollständig zu unterrichten, und ihn zu diesem Zwecke nicht nur an ihren Arbeiten und Kommissionsreisen Theil nehmen zu lassen, sondern ihm auch Sachen zur eigenen Bearbeitung zuzutheilen, wofür sie indeß verantwortlich bleiben, und die sie mitzeichnen müssen.

Der Referendarius ist den Räthen, unter welchen er arbeitet, Folge zu leisten verbunden, die daher auch das Recht haben, ihn zurecht zu weisen, und nach Befinden, unter Mitzeichnung des Direktors, in Ordnungsstrafe bis 5 Rthlr. zu nehmen. Von den Räthen erhält er Zeugnisse darüber, wie sie mit ihm zufrieden gewesen, und ob sie ihn in ihrem Geschäftskreise für hinlänglich unterrichtet halten.

Ist der Referendar auf diese Weise mit der ganzen Verwaltung der Regierung in beiden Abtheilungen derselben praktisch bekannt geworden; so erhält er ein Attest des Präsidiums über seine Reife zur höhern Prüfung. Mit diesem und mit den Attesten der Räthe, meldet sich derselbe sodann bei der Ober-Examinations-Kommission in Berlin.

Die Präsidien haben dahin zu sehen, daß ohne gehörige Reife und Qualifikation Niemand als Referendarius angestellt werde, oder zur höhern Prüfung sich melde.

§. 50.

m. der Unterbeamten bei der Regierung.

Die Unterbeamten der Regierung sind dem Präsidium und dessen Mitgliedern, wie auch den Räthen, unter welchen sie arbeiten, als ihren Vorgesetzten, Achtung und Folgsamkeit schuldig.

Sie werden vom Kollegium mit Dienstanweisung versehen.

Nach

Schluß.

Nach vorstehender Instruktion haben sich nun sämmtliche Regierungen, dabei angestellte und untergeordnete Beamte überall pflichtmäßig zu achten.

Es ist Unser Wille, daß der den Regierungen darnach angewiesene Wirkungskreis nicht geschmälert werde, so lange Wir nicht unmittelbar selbigen zu ändern für nöthig finden, wenn es sich gleich von selbst versteht, daß die Regierungen auch in den ihrer selbstständigen Entscheidung überlassenen Fällen auf Erfordern verbunden bleiben, sich gegen die ihnen vorgesetzten Ministerien und Ober-Präsidenten gehörig auszuweisen.

Wir haben zu den Regierungen das Vertrauen, daß sie ihren wichtigen Beruf überall mit Umsicht, Treue, Eifer und Fleiß erfüllen werden, und werden diejenigen Beamten, welche sich auszeichnen, gern befördern und belohnen, aber auch diejenigen ohne Nachsicht nach der Strenge der Gesetze bestrafen lassen, welche ihre Pflicht und das in sie gesetzte Vertrauen verletzen und mißbrauchen.

Gegeben Berlin, den 23sten Oktober 1817.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

(No. 441.) Auszug aus der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanz-Behörden vom 26sten Dezember 1808.

Als Beilage zu der Instruktion für die Regierungen vom 23sten Oktober 1817.

§. 34.

IV. Verhältniß der Regierungen in rechtlicher Beziehung.

1) Gerichtsstand und Instanzenzug bei fiskalischen Prozessen und Untersuchungen.

Fiskus entsagt in Absicht der Civilprozesse gänzlich seinem bisherigen privilegirten Gerichtsstande, und ist daher bei demjenigen Gericht zu klagen oder sich einzulassen verbunden, vor welches die Sache gehören würde, wenn sie blos zwischen Privatpersonen schwebte. Wird Fiskus als Beklagter in Anspruch genommen, so muß dies nur in dem Fall bei dem Obergericht geschehen, wenn der Gegenstand des Streits unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung stehet. Dieses findet ebenfalls bei den moralischen Personen statt, die mittelbar oder unmittelbar unter Verwaltung der Regierungen stehen. Vergehungen gegen Hoheitsrechte und Landespolizeiverordnungen, imgleichen Dienstvergehungen, gehören vor das kompetente Obergericht. Wegen der lokalpolizeilichen Kontraventionen behält es einstweilen bei der bishe-

bisherigen Verfassung sein Bewenden. Ueber Defraudationen Landes- und grundherrlicher Nutzungen, überhaupt wegen Vergehungen gegen Finanzgesetze, sind die Untergerichte zu erkennen berechtigt, im Fall die darauf gesetzte Strafe nicht Funfzig Thaler oder eine dieser gleich gestellte Gefängnißstrafe überschreitet. Eine jede Sache, in welcher die Regierung von der ihr §. 45. nachgelassenen Befugniß Gebrauch gemacht, und eine vorläufige Resolution abgefaßt hat, gehet jedoch sogleich an das Obergericht über, wenn der Kontravenient auf förmliches rechtliches Gehör anträgt. Der weitere Instanzenzug bleibt überall der ordentliche, wie er bisher bei jedem Gericht statt gefunden hat; die Sachen gehen daher nicht mehr an das Oberrevisionskollegium, die Oberrevisionsdeputation, und die übrigen für die zweite und dritte Instanz über Rechtsangelegenheiten von besondern Gegenständen angesetzte Spruchbehörden, als welche nach dem Publikando vom 16ten d. M. bereits aufgehoben sind.

§. 35.

2) Wegen Zulässigkeit von Civilklagen über Angelegenheiten des Regierungsressorts. Im Allgemeinen.

Ueber Gegenstände und Angelegenheiten indessen, welche nach den Gesetzen und allgemeinen Grundsätzen Unserer Staats- und Landesverfassung zur richterlichen Erörterung bisher schon nicht geeignet gewesen, kann auch fernerhin kein Prozeß zugelassen werden.

§. 36.

Besonders aber A) Rücksichts der Landeshoheitssachen und einiger Spezialfälle.

Es findet derselbe daher weder über wirkliche Majestäts- und Hoheitsrechte, noch gegen allgemeine in Gegenständen der Regierungsverwaltung ergangene Verordnungen, allgemeines Landrecht Einleitung §. 70. Th. I. Tit. II. §. 4. bis 10, Th. 2. Tit. 13. §. 5. bis 16. noch über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, denen sämmtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind, allgemeines Landrecht Th. 2. Tit. 14. §. 78. statt, und eben so wenig in den besondern Fällen, wo die Gesetze ihn ausdrücklich ausgeschlossen haben, wie z. B. erster Anhang zum allgemeinen Landrecht §. 61., allgemeine Gerichtsordnung Th. I. Tit. 43. §. 6.

§. 37.

Modifikationen.

Jedoch versteht sich dieses nur unter den im allgemeinen Landrechte Einleitung §. 71. Th. I. Tit. II. §. 11. und Th. 2. Tit. 14. §. 79. festgesetzten Modifikationen; und in den dahin gehörigen Fällen soll der Weg Rechtens Niemandem versagt werden.

§. 38.

B) Wegen der Polizeisachen.

Ueber polizeiliche Verfügungen der Regierungen, von welcher Gattung sie seyn mögen, stehet gleichfalls der Weg Rechtens unbedingt, sowohl über die Verpflichtung, als den Schadenersatz, Jedem offen, sobald entweder die Verfügung

fügung einer ausdrücklichen Disposition der Gesetze direkte entgegen läuft, oder die Klage auf einen speziellen Rechtstitel gegründet wird, vermöge dessen der Kläger das der durch die Polizeiverfügung angeordneten Verbindlichkeit entgegen stehende Recht gültig erworben zu haben behauptet. In dem letztern Fall erstreckt sich die richterliche Beurtheilung jedoch nur über die Gültigkeit des speziellen Rechtstitels an sich, und die daraus entstehenden rechtlichen Folgen. Insofern aber der spezielle Rechtstitel unbegründet befunden wird, und es auf Prüfung der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Polizeiverfügung ankommt, tritt die Bestimmung des §. 40. ein.

§. 39.

Modifikationen.

Die Regierungen sind jedoch im zweiten Falle des vorigen §. gleichmäßig als nachstehend §. 42. festgesetzt worden, berechtigt, des Widerspruchs ungeachtet mit der Ausführung sofort vorzugehen, und die Exekution zu verfügen, wenn ihrem pflichtmäßigen Ermessen nach, damit ohne Nachtheil des Allgemeinen bis zur richterlichen Entscheidung nicht gewartet werden kann.

§. 40.

Wird die Klage hingegen nicht speziell auf eines der vorerwähnten beiden Fundamente (§. 38), sondern nur auf die allgemeine bürgerliche Freiheit und die Prinzipien vom freien Genuß seines Eigenthums gegründet, so stehet den Gerichten keine Kognition über die Nothwendigkeit zum allgemeinen Besten, und die Zweckmäßigkeit der polizeilichen Anordnung zu; es wäre denn, daß eine richterliche Erörterung darüber in den Gesetzen, wie z. B. §. 8. Tit. 1. der Forstordnung für Westpreußen vom 8. Oktober 1805. ausdrücklich nachgelassen worden. Ist solches nicht geschehen, so kann in diesem Fall niemals über die Verpflichtung zur Befolgung der Polizeiverfügung, sondern nur darüber eine rechtliche Klage gestattet werden, ob und in wie weit sonsten, jedoch unter vorausgesetzter Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Verfügung, ein Entschädigungsanspruch wegen derselben dem Kläger nach den Gesetzen zustehe. Die richterliche Einwirkung tritt jedoch im vollen Umfange ein, wenn entweder von der höhern Polizeibehörde die Verfügung gemißbilligt worden, oder der letztern grobe Fahrlässigkeit, oder gar vorsätzliche Beeinträchtigung zum Grunde liegt. Auch ist dieser §. nur von Polizeiverfügungen für einzelne Fälle zu verstehen, nicht von solchen, durch welche etwas im Allgemeinen festgesetzt wird. Zu den letztern müssen die Regierungen jedesmal die Genehmigung der höhern Polizeibehörde haben. Ist diese aber erfolgt, so findet auch wider Polizeiverfügungen der letztern Gattung nur unter den vorher festgesetzten Modalitäten der Weg Rechtens statt.

§. 41.

C) In Ansehung der Finanzangelegenheiten.

Gegen Verfügungen der Regierungen, welche sie in ihrer Eigenschaft als Finanzbehörde erlassen (§. 4.), sich mithin auf die Vermögensverwaltung des

Fis-

Fiskus beziehen, ist einem jeden, der seine Rechte dadurch gekränkt glaubt, der Weg Rechtens unbenommen, in sofern der Fall nicht zu den §§. 35 und 36. gemachten Ausnahmen gehört. Ein gleiches findet in Absicht der Vermögensverwaltung anderer den Regierungen untergeordneten moralischen Personen statt; und eben so stehet es unter den gedachten Modalitäten Jedem frei, sein Privatinteresse über Gegenstände der Post- und Bergwerksadministration (§. 7 und §. 11.) bei dem kompetenten Gericht geltend zu machen.

§. 42.

Modifikationen.

Damit indessen durch frivole Klagen keine Verwirrung und Stockung in die Finanzverwaltung gebracht werden kann, so authorisiren Wir hiermit die Regierungen, des gegen ihre Verfügung erhobenen Widerspruchs ungeachtet,

1) alle Landes- sowohl als grundherrliche Revenüen, Abgaben und Dienste, unbeschränkt zur Leistungszeit beizutreiben, oder durch die Domainenpächter, Administratoren, oder dazu angesetzte Offizianten beitreiben zu lassen, jedoch mit Beobachtung der deshalb, Allgemeines Landrecht Th. 2. Tit. 14. §. 80. und 83., festgesetzten Modifikationen;

2) in sofern von Erfüllung der vom Fiskus mit Privatpersonen eingegangenen Verträge die Erreichung bestätigter Etats abhängt (wie vorzüglich bei Pachtungen von Domainen und Regalien der Fall ist) und die Erfüllung der kontraktmäßigen Verbindlichkeit verweigert wird, nach vorheriger summarischer Vernehmung des Weigernden, ein vorläufiges Liquidum pflichtmäßig festzusetzen, und dasselbe vom Schuldner sogleich einziehen zu lassen;

3) die verpachteten, ihrer Administration unterworfenen Grundstücke und Gerechtsame unter Sequestration zu setzen, wenn die Pachtgelder rückständig bleiben, oder die Pächter schlecht wirthschaften;

4) die Verpflichtung der Pächter oder Nießbraucher von dergleichen Grundstücken oder Rechten, zur Räumung nach abgelaufener Pachtzeit und beendigtem Besitzrechte, auf den Grund einer summarischen Untersuchung, durch eine Resolution festzusetzen, und diese sogleich vollstrecken zu lassen. Vor beendigter Pacht- oder Besitzzeit kann aber die Exmission nicht anders als durch Urtheil und Recht festgesetzt werden und erfolgen.

5) Wenn bei andern über Gegenstände des Regierungsressorts geschlossenen Verträgen, besonders bei Kriegeslieferungen und wichtigen Entreprisen, die Erfüllung nach dem Verlangen der Regierung verweigert wird, und daraus ihrem Ermessen nach ein unwiederbringlicher Schaden sich besorgen läßt, für welchen der Weigernde dem Staate nicht würde gerecht werden können, denselben zu der von ihm verlangten Verbindlichkeit durch Zwangsmittel anzuhalten. In allen diesen Fällen sind die Regierungen berechtigt, die Sache, mit Vorbehalt des Rechts des Widersprechenden, zur Exekution bringen zu lassen. Auch wird die Bestimmung, ob solches nothwendig sey, lediglich ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen. Die Gerichte sind verpflichtet, keine Hindernisse in den Weg zu legen. Es sind daher

auch keine Possessorienklagen über dergleichen exekutivische Maaßregeln der Regierungen zulässig, weder gegen den Fiskus, noch gegen Korporationen oder Privatpersonen. Auch muß es bei denselben so lange verbleiben, bis die Sache im Petitorium völlig rechtskräftig entschieden ist, im Fall die betreffende Regierung nicht selbst deren Abänderung für zuträglich erachtet.

§. 43.

3) Konkurrenz der Regierungen bei den Civilprozessen.

In allen fiskalischen Civilprozessen steht es den Regierungen frei:

1) nach der Analogie der allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 3. §. 21. ohne daß dadurch jedoch der Gang der Instruktion aufgehalten, oder der Gegenparthei Kosten verursacht werden muß, außer dem gewöhnlichen Stellvertreter des Fiskus, noch einen andern Deputirten abzuschicken, welcher der Instruktion beiwohne, und darauf sehe, daß die Thatsachen überall richtig, deutlich und vollständig auseinandergesetzt, nichts von Erheblichkeit übergangen, und bei Aufnehmung der Beweise mit genauer und gründlicher Sorgfalt verfahren werde; sich übrigens aber in die Leitung des Verfahrens nicht mischen, oder eine Direktion desselben sich anmaßen, sondern den eigentlichen Instruenten blos kontrolliren, und sich überhaupt in den durch die allgemeine Gerichtsordnung Th. I. Tit. 10. §. 198. vorgeschriebenen Grenzen halten muß;

2) vor Abfassung des Erkenntnisses ein schriftliches Gutachten zu den Akten zu geben, worauf, in sofern es auf besondere landespolizeiliche oder finanzielle Verhältnisse und Verfassungen, nicht aber auf bloße Rechtsfragen ankommt, von den Gerichten gebührende Rücksicht genommen, auch nach Befinden von ihnen die betreffende Regierung ersucht werden soll, einen Deputirten zu ernennen, der dem Vortrage der Sache bei dem Spruch beiwohne.

§. 44.

4) Desgleichen bei Privatprozessen.

Wenn in Prozessen zwischen Privatpersonen Gegenstände und Rechtsfragen zur Sprache kommen, welche auf Prinzipien der Landesverfassung, Staatsverwaltung, Staatswirthschaft, Polizei- und Gewerbekunde Einfluß haben, und durch klare Gesetze nicht bestimmt sind, so sind die Gerichte verpflichtet, über dergleichen Rechtsfragen von den Regierungen ein Gutachten einzuholen, und sich darnach als einem konsultativen Votum gebührend zu achten.

§. 45.

5) Verfahren bei Polizei- und andern Kontraventionen.

Bei Kontraventionen gegen Finanz- und Polizei- und andre zum Ressort der Regierungen gehörige Gesetze, imgleichen bei Defraudationen landesherrlicher den Regierungen zur Verwaltung übergebenen Gefälle, und nutzbaren Regalien, sind die Regierungen berechtigt, nach einer summarischen Untersuchung die Sache durch eine Resolution zu entscheiden, auch die festgesetzte Strafe vollstrecken zu lassen, wenn der Beschuldigte nicht, binnen 10 Tagen nach Empfang der Resolution, auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß bei dem kompetenten Obergericht anträgt. Zu dem Ende muß es in der Resolution ihm auch jedesmal bekannt gemacht werden, daß er diese Befugniß habe,

ihrer

ihrer aber verlustig gehe, wenn er binnen 10 Tagen vom Empfange keinen Gebrauch davon mache. Geschieht aber dieses, so geben die Regierungen sogleich die Akten an das Landesjustizkollegium zur weitern rechtlichen Einleitung ab, können jedoch die nöthigen Verfügungen wegen Sicherstellung der vorläufig festgesetzten Geldstrafe treffen, wenn sie solches für nöthig erachten. Wird die von den Regierungen festgesetzte Strafe hinterher im rechtskräftigen Erkenntniß bestätigt, oder gar geschärft, so muß der Denunziat jedesmal die Kosten der vorläufigen Untersuchung tragen. Wird sie hingegen gemildert, so bleibt er, im Fall er nicht von sämmtlichen Gerichtskosten entbunden wird, nur in sofern dazu verbindlich, als von der summarischen Untersuchung bei der rechtlichen Einleitung hat Gebrauch gemacht werden können, welches das Landesjustizkollegium nach pflichtmäßigem Ermessen festsetzt. Auf die von den Regierungen mit höherer Genehmigung in Polizei- und Landesangelegenheiten erlassene Publikanda sind die Landesjustizkollegien bei ihren Entscheidungen in sofern Rücksicht zu nehmen verbunden, als darin keine härtere Strafe, wie in den Gesetzen, festgesetzt ist, in welchem Fall die Strafe nach diesen zu bestimmen ist.

§ 46.

6) Befugniß der Regierungen bei Dienstvergehungen der ihr subordinirten Offizianten. Disziplinarsachen.

Die Dienstdisziplin, über sämmtliche Offizianten ihres Ressorts, verbleibt den Regierungen nach wie vor. Sie sind daher auch berechtigt, Ordnungsstrafen wider sie festzusetzen und zu vollstrecken, ohne daß die Landesjustizkollegien sich darin mischen dürfen.

Dienstsuspension. Dienstentlassungen.

Auch behalten die Regierungen die Befugniß, die ihnen untergeordneten Offizianten aus gesetzlichen Ursachen von ihrem Dienst zu suspendiren. In Ansehung ihrer Entlassung behält es aber bei den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 10. §. 98. bis 101. sein Verbleiben.

§ 47.

7) Modalitäten bei Prozessen und Untersuchungen gegen Regierungsoffizianten.

Wenn gegen einen den Regierungen untergeordneten Offizianten Regreß- und Injurienklagen, aus Veranlassung seines Amts, angebracht, oder gegen Kassenbediente des Regierungs-Ressorts Geldforderungen eingeklagt werden, oder gegen Regierungsoffizianten eine fiskalische oder Kriminal-Untersuchung eingeleitet werden soll, so muß das Gericht solches sogleich von Amtswegen der betreffenden Regierung bekannt machen. Ein Gleiches muß geschehen, wenn ein Regierungsbedienter zum persönlichen Arrest gebracht werden soll; der Exekutor muß das Notifikatorium dem Amtsvorgesetzten einhändigen, zugleich aber den, welcher in Arrest gesetzt werden soll, so lange unter Observation nehmen, bis wegen Verwaltung seines Amts die nöthigen Vorkehrungen getroffen sind. Untersuchungen gegen Regierungsoffizianten über bloße Dienstvergehungen können die Gerichte nicht anders, als auf einen vorher ergangenen Antrag der betreffenden Regierung einleiten; es wäre denn mit dem Vergehen ein solcher Exzeß verbunden, der den Thäter, auch wenn er nicht Offiziant wäre, schon der Beahndung der Gesetze schuldig macht. Soll ein Regierungsbedienter als Zeuge, Sachverständiger, oder aus einem andern Grunde außerhalb seinem Wohnorte vor

Gericht

Gericht erscheinen, so muß davon bei der Vorladung die betreffende Regierung, oder unmittelbar vorgesetzte Behörde desselben gleichfalls benachrichtigt werden. Auch bei Versiegelungen des Vermögens oder Nachlasses von Regierungsoffizianten, ist die betreffende Regierung zu benachrichtigen, und befugt, an denjenigen Zimmern und Behältnissen, worin Amtsakten zu vermuthen sind, ihre Siegel mit anlegen zu lassen. Bei der Entsiegelung müssen dergleichen Akten und Papiere, mit Zuziehung eines Abgeordneten der Regierung abgesondert, und dem Abgeordneten ausgehändigt, auch zu dem Ende die Entsiegelung vorzüglich beschleunigt werden. Das Vorstehende ist gleichfalls zu beobachten, wenn der Offiziant zwar an sich ein Justizbedienter, aber in anderer Rücksicht einer Regierung zugleich untergeordnet ist, und Geschäfte in Händen hat, welche zu ihrem Ressort gehören. In allen vorbenannten Fällen sind endlich den Regierungen die ergangenen Erkenntnisse von Amtswegen mitzutheilen.

§. 48.

3) Modalitäten bei Ausübung der exekutiven Gewalt der Regierungen

Bei Ausübung der ihnen verliehenen exekutiven Gewalt müssen die Regierungen zwar die in den Gesetzen vorgeschriebenen Grade beobachten; inzwischen sind dieselben befugt:

1) in Fällen, wo die verlangte Verpflichtung auch durch einen dritten geleistet werden kann, solches, nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten, für dessen Rechnung bewirken, so wie ferner bei Lieferungen, wo es nicht gerade auf einzelne im Besitz des Verpflichteten sich befindende Stücke ankommt, die zu liefernde Gegenstände für dessen Rechnung ankaufen und in beiden Fällen den Kostenbetrag von ihm exekutivisch beitreiben zu lassen.

2) Strafbefehle können die Regierungen im Wege des exekutivischen Verfahrens bis zur Summe von 100 Thalern oder vierwöchentlichem Gefängniß, erlassen und vollstrecken.

3) Militairische Exekution findet nur bei hartnäckigem Ungehorsam, oder wirklicher Widersetzlichkeit, nach fruchtlos gebliebener Civilexekution, und vorheriger Androhung statt. Auch müssen die Regierungen vorher die Genehmigung der höhern Behörde nachsuchen, oder derselben wenigstens gleichzeitig Anzeige machen, wenn bei der Sache Gefahr im Verzuge ist.

4) Kommt es bei der Exekution auf den Verkauf eines Grundstücks an, so wird selbiger zwar von dem ordentlichen Gericht, unter welchem dasselbe belegen ist, im Wege der nothwendigen Subhastation bewirkt. Die Subhastation kann aber von den Gerichten nicht verweigert werden, sobald die Verbindlichkeit des Schuldners außer Zweifel ist.

5) Der Verkauf abgepfändeter Effekten geschieht jedesmal mit Zuziehung eines Justizbedienten. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Regierungen die Befugniß haben, zur Sicherstellung des zu erstattenden Kostenbetrags oder der Geldstrafe die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

	§§	Pag.
Abschnitt I. Von den Geschäftskreise der Regierungen u. ihren Abtheilungen	.	248.
Allgemeine Bestimmung	1.	.
Bestand der ersten Abtheilung der Regierung.	2.	249.
Bestand der zweiten Abtheilung.	3.	250.
Grundsatz in gemischten Fällen.	4.	251.
Verhältniß der beiden Abtheilungen zu einander.	5.	.
Gemeinschaftliche Versammlung derselben	5.	.
Bestand der Plenum.	5.	.
Abschnitt II. Von den Verfügungen u. Obliegenheiten der Regierungen u. ihren Abtheilungen in den ihnen angewiesenen Geschäftskreise.	.	252
A. Allgemeine für beide Abtheilungen u. deren Mitglieder geltend.	.	.
Verhältniß zu den Ober-Provinzial- u. Medicinal-Behörden.	6.	.
Allgemeine Vorschriften in Absicht der Ausübung der Regierungen.	7.8.	253.
Verhältniß der Regierungen zu städtischen Behörden.	9.	254.
Provinzielle Maßregeln bei Unglücksfällen.	10.	.
Obervision Gewalt der Regierungen. Verhältniß zu den Gerichtsbehörden	11.	.
" " " " " " " " " " " " " zu den Regierungs- u. Landrath. Aemtern	12.	255.
Verfügungen u. Obliegenheiten der Regierungen bei Eingehung u. Lösung von Verträgen	13.	256.
" " " " " " " " " " " " " derzl. bei Vormundschaften	14.	257.
Fragen des Gerichtshofes	15.	.
Protokollführer u. Protokollbuch.	16.	.
B. Von der ersten Abtheilung.	.	258
Allgemeine Vorschriften für Kassen- u. Rechnungs-Sachen, wo sie zu beachten sind	17.	.
Verhältniß des Bau- u. Hypoth. Commission	18.	259.
Führung der Kassen- u. Rechnungs-Controlle.	19.	261.
C. Von der zweiten Abtheilung	.	262.
Allgemeine Vorschriften für dieselbe	20.	.
Besondere Fälle, wo Beschlußfassung nöthig ist.	21.	263.
Abschnitt III Von Geschäftsgange	.	265.
Geschäftsvertheilung	22.	.

	§§	Pag.
Ordnung der Zuschreibung der eingesandten Papiere	23.	266.
Verhältniß der Vorsitzenden zu Correspondenten	24.	"
Geschäftsgang bei den Abstimmungen	25.	267.
Personen, die ihr Votum abzugeben haben	26.	"
Personen, die vorgeladen werden müssen	27.	268.
Verantwortlichkeit der Mitglieder und Vorsteher derselben bei dem Vortrage	28.	"
Verminderung der Ausschußzeugen und des Geschäftsganges	29.	"
Zeugenvernehmung	30.	269.
Verhältniß des Staates zu einzelnen Abstimmungen wegen Leistung der Vorspannen von denen in diesen und den Kirchen- und Schul-Commissionen	31.	"
Folgen der Abstimmung	32.	270
Verpflichtung Verschwiegenheit wegen des Vortrags und der Meinungen	33.	"
Abschnitt IV. Von den Kassen und Geschäften der Regierungs-Canzleien	"	271.
Allgemeine Vorschriften	34	"
a. rücksichtlich der Verantwortlichkeit	"	"
b. wegen der Rechnungen	37	272.
c. wegen Behandlung der Cassen	38	"
Besondere Kassen und Geschäfte:	39	273.
a. der Provinzial-Casse	"	
b. der Provinzial-Casse	40	275.
c. der Servis	41	276.
d. Communalische Kasse und Geschäfte derselben	42	277.
e. der Ober-Communalischen Interessenten	43	"
f. der Militairia	44	278.
g. der Kasse der	45	"
h. der geistlichen und Schul-Kasse	46.	279.
i. der Wittwen-Kasse	47.	"
k. der Bau-Casse	48.	280.
l. der Reparationen	49.	"
m. der Studirenden bei der Regierung	50.	281
	51	

	§§.	pag.
Inhalt		
Beilage Cassirer Ord. §§ 34–38 incl. der Verordnung v. 26 Decembr 1808	"	782
	"	782
		788